Belg.
53
m-1

alg 53^{m} -1

<36635611740013

<36635611740013

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung
der neuesten
im Bißthum
Lüttich
vorgefallenen
Begebenheiten
Nebst
Staatsrechtlichen Betrachtungen
darüber.

1790.

Belg. 53

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unter die vielen Gegenstände, welche im gegenwärtigen, an großen Begebenheiten so reichen Zeitpunkt, die Aufmerksamkeit des teutschen Publici beschäftigen, gehören unstreitig auch die neuesten Unruhen des Bißthums Lüttich. Die meiste über diesen Gegenstand herausgekommene Schriften sind für die eine oder die andere Parthie geschrieben, und tragen daher das Gepräge der Partheilichkeit. Es wird also, wie ich hoffe, meinen Lesern nicht unangenehm seyn, in diesen Blättern eine kurze unpartheiische geschichtliche Darstellung dieser Unruhen aus den vorzüglich-

sten darüber herausgekommenen Schriften nebst einigen über die bisherige wichtigste Auftritte derselben angestellten politischen und rechtlichen Betrachtungen zu finden.

Schon seit mehreren Jahrhunderten herrschen zwischen dem Fürstbischof von Lüttich und seinen Landständen gegenseitige Zwistigkeiten, die nicht selten zu heftigen innerlichen Unruhen ausgebrochen sind. Die lezteren, welche aus dem Domcapitel, dem Adel und den Repräsentanten der Städte bestehen, leiten ihre Rechte in der Regierung des Staats aus einigen von verschiedenen Kaisern ihnen ertheilten Privilegien und mehreren Landesgrundgesezzen her, worunter der Frieden von Fexhe vom Jahr 1316. und die Frieden der Zweyundzwanziger die vornehmsten sind, welche von jedem Bischof bey seinem Regierungsantritt feierlich müßen beschworen werden. Nach diesen Gesezen nimmt die Bürgerschaft das Recht in Anspruch, ihre Bürgermeister und Stellvertreter auf den Landtägen allein und ohne Bey-

ziehung des Fürstbischofs zu ernennen, und das wichtige Gericht der Zweyundzwanziger, welches die Aufrechthaltung des Landfriedens, der Rechte der Nation, der innern Ruhe und Ordnung zum Zwek hat, zu besezen. Zugleich ist ausdrücklich in denselben bestimmt, daß einseitig von dem Bischof und ohne Bewilligung jedes einzelnen der drey Stände kein Gesez weder gegeben, noch geändert, noch erkläret werden solle.

In den vorigen Jahrhunderten befanden sich auch würklich die Bürgerschaften meistentheils in dem unbestrittenen und alleinigen Besiz des Wahlrechts ihrer obrigkeitlichen Personen. Da aber zu diesen Zeiten noch keine genaue Wahlreglements entworfen waren, welche den Antheil jedes eiuzelnen Bürgers an Ausübung desselben hätten bestimmen sollen; so entstanden durch eine natürliche Folge davon eine Menge tumultuarischer und streitiger Wahlen, welche den Bischöffen Gelegenheit gaben, sich öfters mehr, als die Gesezze es ge-

statteten, in dieselbige zu mischen, und Personen, denen sie wohl wollten, dadurch an die Spize der verschiedenen Bürgerschaften zu stellen. Diesen Einfluß suchten die Bischöffe gesezlich zu machen, und der mächtige Bischoff Heinrich Maximilian erließ im Jahr 1684., zu einer Zeit, da Lüttich durch französische Truppen besezt war, und die Unterthanen aus Furcht von allem Widerstand abgehalten wurden, einseitig ein Edict, wodurch bey der Ernennung der Magistratspersonen von Lüttich der Bischoff bey weitem das gröste Gewicht erhielt, und dem Volk nur ein Schatten der Rechte übrig blieb, die es bisher dabey besessen hatte.

Dieses Edict ward in der Folge der Hauptgegenstand der Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und der Nation, die Quelle aller seitherigen Beschwerden. Eine Klage der Unterthanen bey dem Reichskammergericht wäre das Mittel gewesen, denselben abzuhelfen, allein die Unterthanen waren in Furcht gehalten, und

dieses höchste Reichsgericht mußte wenige Jahre darauf aus Gelegenheit der schröklichen französischen Verheerungen der rheinischen Gegendenden und der Zerstörung seines bisherigen Sizes, der Stadt Speier, von Reichsstadt zu Reichsstadt herumirren, welches auf einige Zeit einen gänzlichen Stillstand in der Justiz verursachte, und es unmöglich machte, sich in irgend einer Rechtssache mit Nachdruk an dasselbe zu wenden. So wurde das Volk nach und nach an die neue Ernennungsart seiner Repräsentanten gewöhnt, und das Andenken des wichtigsten Rechts, das es besessen hatte, auf einige Zeit bey ihm eingeschläfert.

Die nachtheiligen Folgen des Edicts von 1684. mußten sich bald in der ganzen Regierung des Staats äußern. Da der Fürstbischoff von dieser Zeit an das Ernennungsrecht der obrigkeitlichen Personen in Lüttich, besonders des wichtigen Gerichts der Zweyundzwanziger fast allein ausübte; so hatten die Repräsentanten des dritten Landstands, wel-

cher auf Landtägen an der gesezgebenden Gewalt, an Bestimmung und Erhebung der Abgaben, an Ausübung der meisten Regierungsrechte einen großen Antheil hat, ihr Glük und ihre Erhöhung gröstentheils dem Fürsten zu danken, und nahmen daher in ihren Entschließungen öfters mehr Rüksicht auf die Privatabsichten desselben, als auf die Wünsche der Nation. Eine Würkung davon war, daß seit dem auf die niedere Volksclasse immer mehr drükende Abgaben gelegt wurden, unter deren Last der Landmann und Handwerker seufzte, indeß der reichere und angesehenere Theil der Nation, das Domcapitel, der Adel, die übrige Geistlichkeit sich einer unbeschränkten Immunität von denselben zu erfreuen hatte.

Bei diesen Umständen stieg das Mißvergnügen des grösten Theils der Nation gegen die Regierung von Jahr zu Jahr. Eine lange Reihe von Jahren der Unterdrükung verstärkte bey dem Volk das Gefühl seines Elends. Bald gesellten sich auch aus den höheren

Classen der Nation, Männer, die mit der Regierung unzufrieden waren, zu den Mißvergnügten, und so entstand eine Gesellschaft von sogenannten Patrioten, welche sich nach und nach immer weiter ausbreitete, und zulezt bey weitem den grösten Theil der Lütticher Nation in sich begrief.

Die erste Gelegenheit zu Entstehung dieser Gesellschaft gaben Streitigkeiten zwischen dem jeztregierenden Fürstbischoff und den Einwohnern von Spa. Aus den Glüksspielen und Vergnügungen, weswegen bekanntlich dieser Ort von so vielen Nationen besucht wird, werden äußerst beträchtliche Einkünfte gezogen, welche nach Einiger Berechnung sich auf 15 bis 20,000 Louisd'or betragen. Einige Personen maaßten sich vermöge eines besondern vom Hof dazu ertheilten Privilegii das Recht an, ausschließlich in ihren zu diesem Endzwek errichteten Gebäuden, Bälle, Spiele, Komödien zu halten, und der hieraus gezogene Gewinnst wurde zwischen ihnen und dem Für-

sten getheilt. Die Einwohner von Spa hingegen behaupteten gegen das fürstliche Privilegium ein gleiches thun zu dürfen: es kam bald zu einem Prozeß an dem Reichskammergericht, woselbst nun die allgemeine Frage untersucht wurde, ob das Staatsgrundgesez, welches dem Fürstbischoff verbietet, ohne Bewilligung seiner Stände Geseze und Privilegien zu geben, sich nicht nur über Regierungs- und Justiz- sondern auch über Polizeisachen ausdehne, oder ob derselbe berechtigt sey, in Rüksicht der leztern einseitig Privilegia zu ertheilen. Die Sache kam so weit, daß noch während, daß dieser Prozeß betrieben wurde, Levoz, der Hauptfeind der Monopole, einen Pallast eigenmächtig aufbauen ließ, der die Häuser der privilegirten Spieler weit übertraf, und daher auch häufiger, als diese besucht wurde.

Zu dieser Beschwerde, für welche sich der gröste Theil der Nation interessirte, kam noch die Auferlegung einer neuen, hauptsächlich das Volk drükenden Abgabe von 40 Pattars, wo-

gegen gleich bey deren Errichtung einige Städte protestirten, die dem ungeachtet immer mehr zunehmende Schuldenlast des Landes und der Hauptstadt, und besonders die schröckliche Brod- und Getraidetheurung, die im Jahre 1788. ihren Anfang nahm, und durch den fast alle Gattungen der Früchte betreffenden Mißwachs des folgenden Jahres vermehrt wurde. Der Mangel des ersten und nöthigsten Lebensmittels vergrößerte das Elend des Volks, und in eben dem Maaße stieg sein Mißvergnügen gegen die Regierung.

Alle angeführte Ursachen zusammengenommen, verbunden mit dem anstekenden Beispiel des benachbarten Frankreichs, gaben endlich dem Volk den Gedanken ein, sich mit Gewalt wieder in den Besiz seiner schon seit mehr als einem Jahrhundert verlornen Staatsverfassung und Rechte zu sezen.

Die Nachricht von den unruhigen Bewegungen, welche im Monath August 1789. sich

überall zu äußern anfiengen, mußte vor die Ohren des Fürsten kommen: dieser bemühte sich nun, aber zu spät, dem bevorstehenden Uebel vorzubeugen: er erließ den 13. August 1789. ein Schreiben an sein Domcapitel, worinn er es aufmunterte, seinen Exemtionen von Abgaben zu entsagen, er versprach, den nehmlichen Schritt in Rüksicht der übrigen Geistlichkeit zu thun, er schrieb den 17. Aug. einen Landtag auf den 31. desselben Monaths aus, welcher zum Gegenstand seiner Berathschlagungen die Mittel machen sollte, der immer mehr überhand nehmenden Theurung zu steuren, und eine Gleichheit der Abgaben unter den verschiedenen Ständen der Nation zu bewürken.

Alle diese Vorkehrungen waren vergebens. Gleich nach dem Ausschreiben des Landtags erschien eine Drukschrift, welche überall mit der äußersten Begierde gelesen wurde, und deren Hauptinnhalt dahin gieng, darzuthun, daß die Bewürkung einer vollkommenen Gleich-

heit der Unterthanen in Rükſicht der Abgaben den Uebeln der Nation nur zum Theil abhelfen würde, und daß man auf gänzliche Verſtopfung der Quelle derſelben, auf Abſchaffung der in die bisherige Adminiſtration eingeſchlichenen Mißbräuche, auf Wiederherſtellung der alten Landesverfaßung müße bedacht ſeyn. Diß war nun auch beinahe die allgemeine Stimme der Nation.

Das Signal zum allgemeinen Ausbruch der innerlichen Gährung wurde dadurch gegeben, daß die Bürger nach dem Beiſpiel der franzöſiſchen Nation anfiengen Cocarden auf ihre Hüthe zu ſteken: diß geſchah den 14. Aug. zu Vervier, Theux und Spa: den 16. fiengen ſchon einige Bürger der Hauptſtadt an, dieſe ſogenannte Zeichen der Freiheit zu tragen: den 17. vermehrte ſich die Anzahl derſelben von Stund zu Stund: faſt alle Einwohner von Lüttich verbunden mit einer Menge von Unterthanen der benachbarten Orte, welche herbeiliefen, verſammleten ſich nun, wie man be-

richtet, in der Anzahl von 40,000. auf den öffentlichen Pläzen der Stadt, gegen Abend gieng ein Theil derselben einem Hauptpatrioten, dem ehemaligen Bürgermeister Chestret, der ein paar Tage vorher auf sein Landgut gereißt war, und dessen Zurükkunft nun erwartet wurde, entgegen: sie empfiengen ihn mit einem allgemeinen Jubel, spannten die Pferde von seinem Wagen ab und zogen denselben im Triumph nach seinem Hause: er suchte das Volk zu besänftigen, versprach ihm, daß seine Klagen baldmöglichst bey dem Fürsten sollten angebracht werden, und diß hatte die Würkung, daß dasselbe an diesem Tage, ohne Gewalthätigkeit begangen zu haben, auseinander gieng.

Chestret mußte nun darauf bedacht seyn, dem Volk sein Versprechen sogleich zu erfüllen, um dadurch gewaltthätigen und fürchterlichen Auftritten vorzubeugen, welche bey der allgemeinen Gährung von einem aufgebrachten und ungeduldigen Pöbel mit der grösten Wahr-

scheinlichkeit zu besorgen waren, wann er in seinen Hoffnungen betrogen würde: Auf sein Zureden entschloß sich der Domherr und Archidiakonus, Graf von Geloes, in Begleitung des Kanzlers, Herrn von Sluse, noch in der Nacht vom 17. auf den 18. zu dem Fürsten auf sein Lustschloß Seraing zu reisen, und ihm die äußerst bedenkliche Lage der Sachen vorzustellen. Der Fürst hielt für nöthig, an das Volk eine eigenhändige Erklärung ergehen zu lassen, welche den folgenden 18. Aug. nach Lüttich zurükgebracht, und dem in großer Menge versammleten Volk bekannt gemacht wurde. Sie ist von Wort zu Wort folgenden Innhalts:

Ne désirant que le bienêtre de la nation Liégeoise que nous chérissons et dont le bienêtre est intimement lié à nos jouissances; nous déclarons consentir, autant qu'il est en notre pouvoir, à tout ce qui peut y contribuer, et nous nous empresserons

toujours, d'interposer nos bons offices pour l'accomplissement de ses voeux a)

Diese Erklärung verursachte unter dem ganzen Volk laute Ausbrüche von Freude, und hielt es wahrscheinlich ab, die äußerste

---

a) Diese Handlung wird von dem Verfasser der mit vieler Stärke geschriebenen kurzen Uebersicht des lütticher Aufruhrs, gewiß aus einem falschen Gesichtspunkte dargestellt, wann er sagt:

„Unter der Hand hatten die Anführer des Aufruhrs den Domherrn Grafen von Geloes, Neffen des Fürsten ausgewählt, um ihn als Instrument ihrer Absichten bey dem Fürsten zu mißbrauchen. Jezt wird dieser beschikt, Schrekkens= und Hofnungsbilder der Zukunft von mannigfaltiger Carricatur werden ihm vorgemahlt, und des tiefern Eindruks wegen, den ein nächtlicher Ueberfall verursachen mußte, wird ihm aufgetragen, noch in der Nacht vom 17. auf den 18. zum Fürsten zu gehen, ihm die Forderungen der Empörer zu eröfnen und lezteren eine schriftliche Genehmigung zurük zu bringen. Er laßt den Kanzler wekken, dann reisen beide zu dem Fürsten nach Seraing ab, dringen in sein

Gewaltthätigkeiten an dem Leben und den Gütern seiner Magistratspersonen und den Anhängern des Hofes, die es für seine Feinde hielt, zu begehen. Dem ungeachtet schritt es nun zu Absezung seines bisherigen Magistrats: es drang, gröstentheils mit allerley Waffen versehen, aufs Rathhaus, zerbrach

---

Schlafgemach, und durch eine furchtbare Erzählung der Dinge die da kommen sollten, bereden beide den Fürsten, folgende ihm vorgeschriebene Erklärung eigenhändig niederzuschreiben." S. §. 6. dieser Uebersicht.

Wer die Sache unpartheiisch betrachtet, der wird eingestehen, daß die Gefahr so dringend war, daß man keinen Augenblik zaudern durfte, die Begebenheiten der Hauptstadt dem Fürsten bekannt zu machen. Die Mißvergnügte müßten keine große Begriffe von dem Muth, der Standhaftigkeit, der Stärke der Seele ihres Fürsten gehabt haben, wann sie vermuthet hätten, daß ein nächtlicher Ueberfall einen besonders tiefen Eindruk auf ihn machen könnte. Die ganz einfache und unvergrößerte Darstellung der Geschichte des vorigen Tags verbunden mit der Vorstellung der schröklichen Ereigniße, die da kommen konnten, und welche, wann man nur die Ausschweifungen bedenkt, die ein Pariser Pöbel im nehmli-

die Wappen seiner Burgermeister Ghaye und Villenfange, und stürzte sich in Menge gegen die Häuser derselben: der erstere ward mit dem Degen in der Faust genöthigt die Stadtschlüssel und seine Papiere zu überliefern, der leztere aber, welcher bey der Unmöglichkeit, seine Würde behaupten zu können, sich in sein Schiksal ergab, wurde weniger hart behandelt.

---

chen Jahre begieng, wahrlich nicht leere, von einer gespannten Einbildungskraft erdichtete Phantome waren, mußte nothwendig den Fürsten bewegen, die angeführte Erklärung zu geben, welche in einem so sanften Tone, und zu gleicher Zeit in so unbestimmten Ausdrüken abgefaßt ist, daß die gröste Kaltblütigkeit, und die feinste Politik sie ihm eingegeben zu haben scheint. — Wer dieser Erklärung die Excesse des folgenden Tages zuschreibt, der bedenkt nur, was geschehen ist, nicht aber, was wahrscheinlich hätte geschehen können, wann dieselbe nicht die Stimmung der ganz auf Rache bedachten Gemüther des Volks um vieles gemildert hätte. Diejenige welche sie veranlaßt haben, verdienen also eher Lob und Dank, als eine Anklage.

Hierauf schritt das Volk zu einer neuen Bürgermeisterwahl, welche durch lauten Zuruf desselben b) auf Chestret und Fabry, einen Mann, der seine öffentliche Aemter bisher zu allgemeiner Zufriedenheit verwaltet hatte, fiel. Auf eben die Art wurden Lassence und Cologne als mitregierende Burgermeister und 34 neue Rathsglieder gewählt. Nun wurde eine Bürgermiliz errichtet, und von derselben sogleich der wichtige Posten der Citadelle ohne Widerstand des daselbst bisher befindlichen bischöfflichen Regiments besezt, worauf durch Abfeurung der Canonen dem Lande die Revolution angekündigt ward, welche sich in der Hauptstadt zugetragen hatte.

Während daß dieses geschah, überließ sich der Auswurf des Pöbels einer großen Aus-

b) Die in der kurzen Uebersicht des Lütticher Aufruhrs enthaltene Behauptung, „man habe kleinere Rotten künstlich unter dem Volke vertheilt, um bey dieser Wahl die Losungsworte anzustimmen." ist auf keinerley Art zu beweisen.

schweifung. Auf die Vorstellung, welche ein Mitglied desselben machte, daß an einem Tage, wo alles seine Freiheit wieder erlangte, selbst die Gefangene sich derselben erfreuen müßten, stürzte er sich plözlich, ohne daß es das Ansehen der neugewählten Magistratur zu hindern im Stand war, auf die verschiedene Gefängnisse und Zuchthäuser, erbrach ihre Thore mit Gewalt, und entließ die Gefangenen ihrer Verwahrung.

Indeß beschloß der versammelte neue Rath, eine Deputation an den Fürsten zu schiken: zu Mitgliedern derselben wurden Chestret und einige neue Rathsglieder gewählt: diese reißten noch Nachmittags um vier Uhr in Gesellschaft des Grafen von Geloes, begleitet von einer großen Menge Volks nach Seraing. c)

c) Man legt den Häuptern der Volkspartie als eine aufrührische Handlung zur Last, daß sie sich an der Spize von 6000. Menschen zu dem Fürstbischoff nach Seraing begeben haben. Aber ist dieses dann auf ihren Antrieb, auf ihren Befehl geschehen? War nicht vielmehr in diesem Augen

Bey ihrer Ankunft blieb daß Volk über der Maas zurük. Chestret führte im Nahmen seiner Mitbürger das Wort; er bat den Fürsten, die geschehene neue Magistratswahl zu bestätigen, und zu Beruhigung des Volks selbst nach Lüttich zu kommen; der Fürst entschloß sich zu Bewilligung beider Bitten: er nahm eine von einem Bürger ihm überreichte patriotische Cocarde an, und fuhr sodann begleitet von der Rathsdeputation, von allen Seiten vom Volk umgeben, nach Lüttich. Bey seiner Ankunft vor der Stadt wurden die Pferde von seinem Wagen losgespannt, und derselbe unter unaufhörlichem Freudengeschrei, Läutung der Gloken und Abfeurung der Canonen durch die Stadt bis an das Rathhaus von Menschen gezogen. Hier stieg er ab: auf den Rathssaal drängte sich zugleich mit ihm eine

---

blik ihr ganzes Ansehen unfähig, dieselbe zurükzuhalten? Begleitete sie nicht selbst der Neffe des Fürsten, Graf von Geloes, welcher gewiß, wann es möglich gewesen wäre, sich alle Mühe gegeben haben würde, dieses zu bewürken?

zahlreiche Menge Volks: daselbst wurden ihm die Nahmen der neuen Magistratspersonen vorgelesen, und das Rathsprotocoll eigenhändig von ihm unterschrieben. Sodann zeigte er sich auf der Altan desselben, erklärte dem Volk unter Segnungen:

Qu' il ne vouloit vivre que pour lui faire du bien.

und begab sich darauf zu Fuß unter beständigem Jubel des Volks in seinen Pallast.

Den folgenden neunzehnten August fuhr der Fürst begleitet von den neuen Bürgermeistern durch die Straßen der Hauptstadt, und begab sich darauf unter der Erklärung, daß die Landluft seiner Gesundheit zuträglicher sey, wieder nach Seraing zurük. Den zwanzigsten August lud er beide regierende Bürgermeister zur Mittagstafel ein, und besprach sich bey dieser Gelegenheit mit ihnen über verschiedene Gegenstände ihres Amts, besonders die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Das Beispiel der Hauptstadt, in welcher eine so wichtige Revolution in so kurzer Zeit und fast ohne Widerstand vollführt worden war, würkte auf die mit ihren obrigkeitlichen Personen unzufriedene Bürgerschaften einiger Landstädte: sie entsezten dieselbe, ernannten einen neuen Rath, und der Fürst bestätigte von Seraing aus ihre Wahl. Diß geschah an einigen Orten, wie in Spa und Verviers unter weit größern Excessen und Gewaltthätigkeiten als in Lüttich; doch ohne Blutvergießen.

Der neue Rath von Lüttich beschäftigte sich indessen mit verschiedenen, die neue Verfassung der Stadt betreffenden Einrichtungen. Die Nationalmiliz ward auf einen festen Fuß gesezt, und ein Corps Freiwilliger unter dem Nahmen Garde patriotique zu Fuß und zu Pferd errichtet: es wurde ein Ausschuß zu Entwerfung eines neuen Stadt- und Wahlreglements niedergesezt, die Stadtabgaben von Lüttich wurden nach einem mißlungenen Versuch, die Bürger zu fernerer Entrichtung derselben

zu bewegen, aufgehoben: der Kornpreiß um 1 Sous herabgesezt, und die Landstädte durch Ausschreiben aufgemuntert, sich mit der Hauptstadt in ein Bündniß zu Aufrechthaltung der wieder hergestellten alten Landesverfassung einzulassen, welches auch zu Stand kam, und den ersten September feierlich beschworen ward.

Der Fürst hielt sich seit der Revolution zu Seraing auf, bestätigte von diesem Schloß aus alles, was ihm vorgelegt ward, und ließ den 26. Aug. so gar durch seinen Procurator dem Reichskammergerichte gerichtlich erklären, daß seine daselbst anhängige Rechtshändel gegen die Unterthanen nicht durch richterlichen Spruch, sondern durch Vergleich ihre Beendigung erwarteten.

Inzwischen näherte sich der Zeitpunkt, auf welchen der den 17. Aug. zusammenberufene Landtag sich versammeln sollte. Der Fürstbischoff befürchtete nicht mit Unrecht, er könnte leicht, wann er dabey gegenwärtig

bliebe, sich in die Nothwendigkeit gesezt se-
hen, wichtigen Rechten zu entsagen, in deren
Besiz er bis daher gewesen war. Er faßte
daher den Entschluß, sich noch vor Zusam-
menkunft des Landtags aus seinem Lande zu
entfernen. Begleitet von seinem Neffen, dem
Grafen von Méan und einem Bedienten,
begab er sich nach der Abbtey St. Maxi-
min bei Trier, hinterließ aber zu Beruhi-
gung seiner Unterthanen noch eine eigenhän-
dige Erklärung, deren Druk und Bekannt-
machung er verlangte. Sie wurde noch
den 27. Aug. mit einem Rathschluß über-
all öffentlich angeschlagen. Der Fürst ver-
sichert in derselben seine zärtlich geliebte Na-
tion, daß seine Entweichung nicht in der
Absicht geschehen sey, bey Kaiserl. Majestät,
oder dem Reichstag oder den höchsten Reichs-
gerichten irgend eine Klage zu führen, und
daß er im Angesichte der ganzen Welt alle
Klagen, die unter seinem Nahmen in den
gegenwärtigen Umständen etwa von einem
andern könnten angebracht werden, verläug-

ne. Er ermahnt die Nation, mit Kaltblütigkeit und Mäßigung über die etwa nüzliche oder nöthige Veränderungen in der Staatsverfassung sich zu berathschlagen und empfiehlt sie am Ende mit Wärme der göttlichen Vorsicht, welche er anfleht, sie zu erleuchten und ihr zu glüklicher Vollführung des großen Werks, das sie vor habe, den Geist des Friedens und der Einigkeit zu geben.

Aus der Geschichte der Revolution von Lüttich, die wir nun bis auf die Abreise des Fürstbischoffs aus seinem Lande kurz dargestellt haben, erhellt auf das deutlichste, daß dieselbe gewaltthätig und durch einen beinahe allgemeinen Aufstand vor sich gegangen ist. Niemand wird dieses so leicht mit einigem Schein der Wahrheit läugnen können, er müßte dann Thathandlungen, die alle mögliche historische Gewißheit haben, unterdrüken oder aus einem falschen Gesichtspunkt darstellen. Die Bürger der Hauptstadt Lüttich und anderer Orte des Fürsten-

thums haben sich auf eine tumultuarische Art in ungeheurer Menge zusammengerottet, haben ihre Obrigkeiten durch Zerbrechung ihrer Sigille beschimpft, haben sie durch Bedrohung der äußersten Gewaltthätigkeiten, welche die Rache eines aufgebrachten Pöbels an ihren Gegenständen verüben kann, zu Niederlegung ihrer Würde gezwungen, haben sich dabey aller Arten von Waffen bedient, mit welchen sie bereit waren, sich jeden Augenblik auf diejenige zu stürzen, die es gewagt hätten, sich ihnen zu widersezen, haben viele der treusten Anhänger des Hofes genöthigt, sich aus gerechter Furcht vor Gewaltthätigkeit aus der Hauptstadt oder gar dem Lande zu entfernen: Mit Gewalt haben sie sich in den Besiz der Citadelle gesezt: sie waren bereit, dieselbe zu stürmen, und ein fürchterliches Blutbad würde vielleicht erfolgt seyn, wann nicht der Abscheu vor Vergießung des Bürgerbluts die bischöffliche Soldaten bestimmt hätte, dieselbe ohne Widerstand zu räumen: der Auswurf

des Pöbels gieng selbst so weit, die Gefängnisse und Zuchthäuser zu erbrechen, und dadurch die verworfenste Gattung von Menschen, welche zum Theil auf ewig aus der Gesellschaft hätten verbannt seyn sollen, wieder ans Tageslicht zu bringen.

Notorisch unrichtig ist gewiß die Behauptung, daß alle diese Handlungen in der grösten Ordnung und Stille, ohne die geringste Gewalt seyen verübt worden, und daß eine freie Einwilligung der abgesezten Magistratspersonen zu Niederlegung ihrer Aemter vorhanden gewesen sey. d) Aus

---

d) Unter den Schriften, welche dieses behaupten, sind mir unter die Hände gekommen:

de rebus Leodiensium novissimis simplex et dilucida expositio.

Précis de la révolution liégeoise.

Einige Berichtigungen der Drukschrift: Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs,

In der erstern derselben ist diese schlechte Sache mit großem Scharfsinn vertheidigt.

den öffentlichen Blättern, welche zu Lüttich, dem Hauptsiz des Aufruhrs, zu gleicher Zeit, da derselde seine höchste Stufe erreicht hatte, herauskamen, erhellt das Gegentheil. e) Mehrere derselben und besonders die Feuille nationale Liegeoise sind zwar von den Lütticher Ständen selbst als unächt erklärt: es ist auch unstreitig viel Unwahres darinn enthalten und man kann sie unmöglich als vollkommen beweisende Documente aufstellen: aber man erlaube mir hier eine Bemerkung, welche gewiß bey Beurtheilung historischer Wahrheiten von Wichtigkeit ist: anderst verhält es sich mit Begebenheiten, welche an Privatorten, unter den Augen weniger Menschen vorgehen; anderst mit solchen, welche vor dem Angesicht vieler tausend Menschen,

---

e) Ich habe mich enthalten in den Beilagen die Stellen dieser öffentlichen Blatter, welche die angeführte Thathandlungen beweisen, abdruken zu lassen, weil dieselben in den Beilagen der von mir angeführten Schriften schon enthalten sind.

als eben so vieler Beurtheiler der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben verübt werden. Jene werden gemeiniglich durch die vielköpfige Fama mit tausend Umständen verschönert unter dem Publikum ausgebreitet, und in dieser Gestalt öfters öffentlichen Blättern einverleibt: diese, unter welche, wie nicht zu läugnen ist, die Absezung der obrigkeitlichen Personen in Lüttich, die Besezung der Citadelle, die Erbrechung der Gefängnisse, gehören, müßen, wenigstens in ihren wesentlichen Umständen, so wie sie sind, in öffentlichen Schriften dargestellt werden, sonst würden die Verfasser derselben diese ihre Produkte bald der äußersten Verachtung und Geringschäzung aussezen.

Offenbahr war also bey der Revolution von Lüttich ein Landfriedensbruch vorhanden, und es ist auf keine Art zu läugnen, daß die Verordnung des kaiserlichen Landfriedens von den Insurgenten dieses Bißthums in ihrem ganzen Umfang ist gebro-

chen worden. f) In ungeheurer Menge haben dieselbe sich zusammengerottet, und unter Anwendung öffentlicher Gewalt die Waffen in der Hand, vorsezlich sich in den Besiz von Rechten gesezt, in deren Genuß sich schon seit mehr als einem Jahrhundert ihr Fürst befand. Nur der Mangel des Widerstands der Hofparthie, und der abgesezten Magistratspersonen, welcher beim Ringen mit einer ungleich größern Macht, die sie plözlich betäubte, Tollkühnheit gewesen wäre, nur der Abscheu der bischöfflichen Besazung der Citadelle von Lüttich vor einem blutigen Kampf mit ihren

f) Landfriede von 1548. im Eingang §. 1. daß - - niemand - - um keinerley Ursachen willen - - den Andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Conspiration oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen; daß auch keiner den andern seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Stadt, Dörfer ꝛc. - - mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsezen noch Unterthanen abziehen ꝛc. - - solle.

Mitbürgern, nur (ich scheue mich nicht es zu behaupten) die Wachsamkeit und gute Anstalten derer, die das Volk bey dieser Gelegenheit sich zu Häuptern wählte, welche dahin zielten, in diesem Zeitpunkt der allgemeinen Gährung noch so viel als möglich Ordnung und Ruhe zu erhalten, g) verhinderten in Lüttich die schrökliche Auftritte, die wir in diesen neuesten Zeiten in Frankreich und den kaiserlichen Niederlanden mit Entsezen erblikt haben.

Ein Einwurf wider die obige Behauptung, welcher von den Gegnern gemacht wird, verdient hier einer Erwähnung: die Unterthanen von Lüttich, sagen sie, haben

---

g) Was hätte zum Beispiel nicht ein Chestret in dem Augenblik, als er am 17. August Abends unter allg.meinem Jubel im Triumph in der Hauptstadt einzog, thun können, wann er seine Gewalt über die Gemüther des Volks nicht zu Wiederherstellung der Ordnung hätte benuzen, sondern mißbrauchen wollen?

ihren Fürsten bey der Revolution vom 18. August nicht der ihm zuständigen Rechte, sondern nur des unrechtmäßigen im Jahr 1684. mit Gewalt erlangten Besizes von Rechten entsezt, in deren Eigenthum vor dieser Zeit das Volk sich befand, und dessen es sich seitdem nie begeben hat: soll also dieses nicht berechtigt seyn, den Fürsten durch eben den Weg dieses Besizzes zu berauben, wie er sich in denselben gesezt hatte? — Man kann nicht in Abrede ziehen, daß dieser Umstand die Größe des begangenen Vergehens mildert, aber ein Landfriedensbruch bleibt es doch immer. Man werfe nur einen Blik auf die in der Note angeführte Worte des Landfriedens: es ist daselbst nicht nur von Rechten, sondern auch vom Besiz die Rede: Nun befand sich aber der Fürst seit langer Zeit unstreitig im Besiz: folglich treffen die ausdrükliche Worte dieses Gesezes die Insurgenten von Lüttich. Zudeme hatten dieselbe den ordentlichen Weg der Nachsuchung des kaiserlichen

Schuzes, der Anrufung der höchsten Reichsgerichte offen, deren erster Endzwek auf Erhaltung des Landfriedens geht, und durch deren Gerichtsbarkeit selbst über die Reichsfürsten und unmittelbaren Reichsglieder sich die Verfassung des teutschen Reichs auf eine so höchst vortheilhafte Art auszeichnet. Es wird sich demnach gewiß nicht mit einigem Schein Rechtens läugnen lassen, daß bey der Revolution von Lüttich ein Hauptgesez des teutschen Reichs, auf welchem die öffentliche Ruhe und Ordnung beruht, der kaiserliche Landfriede verlezt worden ist.

Aber eine andere nicht minder wichtige Frage ist es, ob ungeachtet dieser gewaltsamen und gesezwidrigen Handlungen der Unterthanen man nicht aus dem ganzen Betragen des Herrn Fürstbischoffs bei dieser Gelegenheit, den Schluß ziehen könne, er habe seine freie Einwilligung zu denen dadurch bewürkten Veränderungen in der Staatsverfassung gegeben? dem ersten Anblik nach scheint dieselbe zu

verneinen: — Die Worte der ersten fürstlichen Erklärung vom Morgen des 18. Augusts, welche der Graf von Geloes dem Volk überbrachte, sind so unbestimmt und allgemein, daß unmöglich das Geringste daraus geschlossen werden kann: — die noch an eben demselben Tag geschehene Unterschreibung alles dessen, was man ihm auf dem Rathhause vorlegte, beweißt eben so wenig: es war nicht in der Willkühr des Herrn Fürstbischoffs, das Geschehene zu genehmigen oder nicht: umgeben von einer zahlreichen Menge von Menschen, welche auf alle seine Handlungen genau Acht hatten, und ohne Zweifel bereit waren, sich im Weigerungsfall den äußersten Ausschweifungen zu überlassen, vielleicht gar sich an seiner Person zu vergreifen; was konnte er anders thun, als unterschreiben?

Aber wann der Fürst die folgende Tage in der Stille seines Lustschlosses die Schlüsse des neuen Magistrats bestätigt:

wann er die von einigen Landstädten vorgenommene neue Wahlen obrigkeitlicher Personen genehmhält: wann er die beiden Bürgermeister Fabri und Chestret zur Tafel einladet, und sich da über öffentliche Angelegenheiten mit ihnen bespricht: wann er seinem Procurator am Reichskammergericht eine Renunciation auf seine Prozesse gegen die Unterthanen einhändigen läßt: wann er den 27. August die den 18. neu erwählte Magistrate zum Landtag beruft, und ihnen am 31. seine Propositionen vorlegen läßt: wann er bey seiner Abreise in einer hinterlassenen eigenhändigen Signatur unter Seegnungen und den wärmsten Ausdrüken der Liebe und Zuneigung gegen die Nation, derselben auf das feierlichste betheuert, daß er nicht in der Absicht sich entfernt habe, Klage zu führen: wann er, wie man in der Folge sehen wird, sogar in sein erstes von Trier aus an die Stände erlassenes Schreiben Ausdrüke einfließen läßt, wodurch das Geschehene als gültig angesehen wird: sollte

man da nicht mit der grösten Wahrscheinlichkeit schließen können, daß er in der Folge alles das freiwillig und nach reifer Ueberlegung bestätigt habe, was er im Anfang hatte genehmigen müßen? Würde er mit der Wärme, mit dem Tone der innigsten Rührung haben sprechen können, wann seine Worte nicht Aeußerungen der wahren Gesinnungen seines Herrzens, sondern nur tiefe Verstellung gewesen wären? würde er so oft und so feierlich dem Volk betheuert haben: „qu'il chérissoit sa nation: qu'il „ne vouloit vivre que pour lui faire du „bien: qu'il ne desiroit de conserver „sa santé que pour son bien-être etc." Wann er sich nicht damals, da er dieses sagte, schon entschlossen hätte, dem allgemeinen Wohl des Landes Rechte aufzuopfern, welche seine Vorfahren mit Gewalt an sich gerissen hatten? Mit gröster Wahrscheinlichkeit wird also der unpartheiische Beobachter dieser Begebenheiten schließen können, daß, wann gleich die Einwilligung des

Fürsten in die in Lüttich vorgefallene Veränderungen im Anfang einen wesentlichen Fehler hatte, dieselbe dennoch durch seine nachherige Erklärungen ihre völlige Gültigkeit und Kraft erhalten habe.

Man behauptet zwar, daß die den 27. August hinterlassene eigenhändige Signatur des Fürsten und die erste Schreiben desselben an die Stände nach seiner Ankunft in Trier durch seine Furcht veranlaßt seyen, seine zurükgelassene Freunde, Verwandte, Anhänger möchten den Mißhandlungen des Volks ausgesezt seyn, wann er dasselbe nicht zu besänftigen suchte: aber eben diejenige, welche dieses anführen, versichern uns, daß schon den ersten und zweiten Tag des Aufstands „drei Theile des Domcapitels, der Official, eine große Anzahl von Schöffen und Conseillers ordinaires und fast jeder, der an die alte Landesconstitution als rechtmäßig geglaubt habe, zu entfliehen seye ge-

nöthigt worden." h) Wo waren also die Personen, welche das über die Entweichung seines Fürsten erbitterte Volk zu Gegenständen seiner Rache hätte auszeichnen können? und wann sie noch in Lüttich sich aufhielten, würde nicht die nehmliche Ursache den Fürsten abgehalten haben, in der Mitte Octobers und zu Anfang Novembers diejenige Sprache zu führen, welche er zu dieser Zeit gegen seine Unterthanen geführt hat? Gesezt aber auch, diese Behauptung seye die richtige; könnte die angeführte Erklärung wohl in so warmen, theilnehmenden Ausdrüken verfaßt seyn, wann nur tiefe Verstellung derselben zum Grund gelegen wäre, besonders da es ein Diener des Gottes der Wahrheit ist, der sie niederschrieb?

Nach dieser Ausschweifung, welche zu Beurtheilung der folgenden Begebenheiten

---

h) Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs §. 30. verglichen mit §. 10.

nothwendig war, komme ich wieder auf die Geschichte zurük. Die Entweichung des Herrn Fürstbischoffs verursachte zwar allgemeine Bestürzung, hinderte aber dennoch die Zusammenkunft des Landtags nicht, welcher durch ein zweites Ausschreiben desselben vom 27. August auf den 31. desselben Monaths angesezt ward. An diesem Tage hielten die Stände ihre erste Sizung. Dieselbe nahm mit der Verlesung der beiden Zusammenberufungs-Ausschreiben des Fürstbischoffs ihren Anfang, in welchen der Gegenstand der Berathschlagungen dahin bestimmt ist, auf Beförderung des allgemeinen Wohls des Vaterlandes, Erleichterung der den gemeinen Mann drükenden Abgaben, und Herstellung der Gleichheit derselben unter den verschiedenen Ständen bedacht zu seyn. Weil die Veränderung der Landesverfassung ein allgemeiner Wunsch der Nation, also auch ein Gegenstand des allgemeinen Wohls war, und der Fürst selbst in seinem zurükgelassenen Schreiben die Na-

tion ermahnt hatte, über diese wichtige Sache sich zu berathschlagen; so hielt der Landtag sich für berechtigt, sein Augenmerk vorzüglich auch auf Verbesserung der Constitution des Landes zu richten: es erließen daher die beiden ersten Stände, die Geistlichkeit und der Adel, noch an dem ersten Tage ihrer Zusammenkunft diesem Endzwek angemessene Schlüsse, welche dem dritten Stand vorgelegt, und auch von diesem durch einen ganz ähnlichen Schluß bekräftigt wurden, worauf aus allen drei Ständen ein Ausschuß niedergesezt ward, um die Hauptpunkte einer neuen im Lande festzusezenden Constitution zu entwerfen.

Zu gleicher Zeit war man von Seiten des Landtags darauf bedacht, den Fürsten in einem so wichtigen und entscheidenden Zeitpunkt, in welchem seine Gegenwart den Berathschlagungen Fortgang und Schnelligkeit, und seine Bestätigung den Landtagsschlüssen gesezliche Kraft geben konnte, zu baldi-

ger Rükkehr in sein Land zu bewegen. So bald daher dessen Aufenthalt zu Trier bekannt wurde; so schikten die Stände zu diesem Endzwek gemeinschaftlich ihre Abgeordnete an ihn, aber ohne den geringsten Erfolg. Der Fürst erklärte ihnen, daß er nicht bälder als nach gänzlicher Beruhigung seines Landes in dasselbe zurükkehren werde, und sie kamen bald mit dieser Antwort wieder zurük. Die Stände beschloßen nun ein Schreiben, worinn sie dem Fürsten die unangenehmen Folgen seiner Abwesenheit, die beständige Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs unter dem ungeduldigen Volk, wann es sich in seinen Hoffnungen betrogen sehen würde, vorstellten, und am Ende ihn aufs dringendste baten, entweder zurükzukehren, oder doch seinem Kanzler oder einem andern Vertrauten zu Bestätigung der Schlüsse der Versammlung in seinem Nahmen Vollmacht zu ertheilen. Auch dieses Schreiben war vergebens: der Fürst antwortete den 17ten September:

„Oeffentliche Blätter kündigten ihm große „Veränderungen, selbst eine gänzliche Um„formung in der Staatsverfassung an: er „könne in einem Augenblik der Gährung „nicht alles genehmigen, was man ihm „vorlegen würde: man habe seit dem 18. „August nicht genug Vertrauen in ihn ge„sezt, ihm die Veränderungen, welche man „vor gehabt, anzukündigen: man habe „Verordnungen ergehen lassen, ohne ihn „darüber zu fragen: die Stände soll„ten die Beschwerden der Nation „untersuchen und sich darüber be„rathschlagen: alles was er ohne sei„nem, der kaiserl. Majestät und dem Capi„tel geleisteten Eid zu nahe zu treten, thun „könne, das wolle er bestätigen: seine Ge„genwart seye nicht nothwendig: seine Ge„sundheit erfordern eine Gemüthsruhe, die „er sich weder in Lüttich noch der umlie„genden Gegend versprechen könne: die „Stände sollten indeß fortfahren die Con„stitution zu verbessern: er wolle

„nicht aufhören, den Allmächtigen anzu„flehen, daß er ihnen den Geist der Ein„tracht und des Friedens verleihen möge.“

Hierauf antworteten ihm die Stände den 26. September:

„Auf die unbestimmten und oft falschen Aussagen öffentlicher Blätter sey nicht zu achten, wenn die Nation dem Fürsten ihre Wünsche einstimmig vorlege: diese seyen nur auf die Abstellung der schreyendsten Mißbräuche nnd Wiederherstellung ihrer unstreitigsten und heiligsten Rechte gerichtet: sie würden ihm nicht in einem Augenblik innerlicher Gährung, welche Unordnung erzeuge, sondern in einem Augenblik, wo nur Vaterlandsliebe die Triebfeder der Handlungen der Nation sey, vorgetragen: er dürfe also von ihrer Bestätigung keine Nachtheile für dieselbe befürchten: der Fürst habe sich von der Nation in einem Zeitpunkt entfernt, wo die Stän-

de noch nicht zusammenberufen, also auch nicht im Stand gewesen seyen, ihm ihre Anliegen vorzutragen: der dem Kaiser und dem Capitel geleistete Eid müße demjenigen weichen, den er der Nation geleistet habe: diese verlange nun mit Sehnsucht seine Gegenwart, um gemeinschaftlich mit ihm das allgemeine Beste zu befördern, und um ihm ihre Liebe und Verehrung an den Tag zu legen."

Auf dieses Schreiben erfolgte noch eine abschlägige Antwort vom 28. Sept. worinn der Fürst seines Außenbleibens wegen sich auf die vorigen Gründe bezieht.

Während daß auf diese Weise die Landstände sich die äußerste Mühe gaben, ihren Fürsten wieder in den Schoos seines Landes zurükzubringen; richteten sie zugleich ihre Thätigkeit auf die Mittel, die übeln Folgen einer für ihre Sache höchst nachtheiligen Begebenheit abzuwenden, wovon die Nachricht

zu Anfang des Monaths September nach Lüttich gekommen war. Das Reichskammergericht zu Wezlar wurde gar bald von der gewaltthätigen Veränderung der Staatsverfassung in diesem Fürstenthum unterrichtet, und hielt es, ungeachtet der von dem Prokurator des Bischoffs, Geheimenrath von Zwierlein, im Nahmen desselben zurükgenommenen Prozesse, für die erste seiner Pflichten, die thätigsten Maaßregeln zu ergreifen, um diesem gefährlichen Landfriedensbruch Einhalt zu thun. War gleich kein Kläger vorhanden, so war doch dieses höchste Reichsgericht theils durch die Natur der Sache, welche jedem Richter die Pflicht auferlegt, vorgegangenen Gewaltthätigkeiten auch ohne Anrufung des verlezten Theils bloß nach Einziehung sicherer Nachrichten davon zu steuern, theils durch den Hauptendzwek seiner ersten Errichtung, theils durch ausdrükliche Reichsgeseze i) berechtigt und ver-

---

i) Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 10. §. 1. in

bunden in dieser Sache von Amts wegen zu Werk zu gehen: den 27. August erließ es daher ein Mandatum pœnale auxiliatorium et protectorium auf des niederrheinisch westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten samt und sonders, wodurch dieselbe aufgefordert wurden, dem Fürsten und seinen Anhängern mit gewafneter Hand gegen die Insurgenten beyzustehen, die Staatsverfassung auf den Fuß, wie sie vor dem 17. Aug. war, wieder herzustellen, nud zu dem Ende die neugewählte Magistratspersonen ab- und die vorige wieder einzusezen, auch die Urheber des Aufstands in Verhaft zu nehmen, oder wann sie flüchtig seyen,

---

welcher Stelle ausdrüklich dem Reichskammergericht das Recht gegeben ist, von Amtswegen in Landfriedensbruchssachen zu verfahren. Ebend. Th. 2. Tit. 11. §. 10. Pütter Instit. jur. publ. germ. §. 381. Noch mehr dahin gehöriges ist angeführt in Herrn Professor Danz Staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichische Unruhen.

mit Stekbriefen und auf ihre Güter gelegtem Arrest zu verfolgen. Nro. 1.) Dieses Mandat wurde durch Patente an die Unterthanen des Fürstenthums unterstüzt, wodurch denselben bey Leib- und Ehrenstrafe auferlegt ward, ihrem Fürsten, den Directoren des Kreises und ihren Subdelegirten, Gehorsam zu leisten, sich aller Empörung und Neuerungen in der Staatsverfassung zu enthalten, die Waffen und Kleidungsstüke, welche Zeichen des Aufruhrs an sich trügen, besonders die Cocarden abzulegen, alle Zusammenrottirungen, aufrührische Gespräche und Lieder zu meiden, und ihre Ansprüche an den Herrn Fürsten durch den ordentlichen Weg der Gerichte zu verfolgen.

Das einzige Mittel, die Würkungen dieses so scharfen Mandats abzuhalten, war, eine Cassation desselben ex puncto sub- et obreptionis zu erlangen: der dritte Stand faßte daher den Entschluß, Deputirte zu diesem Entzwek nach Wezlar zu schiken: seine

Mitglieder begaben sich darauf insgesammt auf die Versammlungssäle der beiden andern Stände, welche gleicher Meinung waren: es machten sich also sogleich Abgeordnete des ganzen Landtags auf den Weg nach Wezlar, um dem Reichskammergericht vorzustellen, die Revolution in Lüttich seye ganz ruhig ohne die geringste Gewaltthätigkeit mit freyer Einwilligung des Fürsten vorgegangen, das von Seiten desselben ergangene Mandat gründe sich auf unbestimmte Aussagen, wobey wahre Umstände den Richtern verheelt, falsche aber als wahr dargestellt worden: da also kein Landfriedensbruch vorhanden sey; so werde das höchste Reichsgericht keinen Anstand nehmen, ein Mandat zu widerrufen, dessen Grund hinwegfalle. — Die Abgeordneten kamen bald wieder zurük, ohne das Geringste ausgerichtet zu haben, und überließen die Führung dieser Rechtssache gegen den kaiserlichen Fiscal ihrem bisherigen Anwald zu Besorgung ihrer Prozesse gegen den Fürsten, dem Herrn geheimen Kriegsrath Hoffmann.

Hiernächst waren die Stände darauf bedacht, die 3. Directoren des westphälischen Kreises, welche gemeinschaftlich die Execution des reichskammergerichtlichen Auftrags übernommen, und zu dem Ende ihre zu Aachen residirende Directorialgesandten bey dem westphälischen Kreis zu Subdelegatis ernannt hatten, ihrer Sache günstig zu machen, und etwa dahin zu bewegen, eine Vermittlung zwischen ihnen und dem Fürsten zu übernehmen. Diese sind bekanntlich der Churfürst von Kölln als Bischoff von Münster, der König von Preussen als Herzog von Cleve, und der Churfürst von Baiern als Herzog von Jülich. Der dritte Stand war der Meinung, sich zu diesem Ende vorzüglich an den Hof von Berlin zu wenden, welcher aus Gelegenheit einer im Mai des Jahrs 1789. an ihn gelangten Bitte des Fürsten, seine Prozesse gegen die Unterthanen am Reichskammergericht zu unterstüzen, den Wunsch einer Mediation geäußert, k)

k) Abdruk eines Berichts an einen deutschen Hof aus Gelegenheit der Lütticher Sache.

und den 18. September schon seinen Subdelegatum den geheimen Directorialrath, Herrn von Dohm nach Lüttich geschikt hatte, um sich da von der wahren Lage der Sachen genau zu unterrichten. Die beiden andern Stände, denen dieser Entschluß des dritten mitgetheilt ward, billigten zwar denselben, waren aber der Meinung, zugleich mit dem Berliner Hof auch die beide andere Mitdirectoren des Kreises, an welche der Executionsauftrag geschehen war, um ihre Vermittlung zu ersuchen, und faßten zu dem Ende den Schluß, an die zu Aachen sich aufhaltende Minister und Bevollmächtigte derselben in dieser Sache eine Deputation zu schiken. Dieser Schluß wurde auch gemeinschaftlich ausgeführt, und es begaben sich im Monath October einige Abgeordnete von allen 3. Ständen nach Aachen: Herr Fabry aber reißte als Abgesandter des dritten Standes nach Berlin ab, um den König um Schuz und Aufschub der Execution zu bitten, welches man ihm aber abschlug,

und vielmehr die Ermahnung an die Lütticher hinzufügte, dem Mandat des Reichskammergerichts sich zu unterwerfen.

Indeß diese Verhandlungen auswärts geführt wurden, wandten die Stände und der Magistrat von Lüttich alle ihre Bemühungen an, durch gute Anstalten die Ruhe und Ordnung in dem Innern des Bißthums zu erhalten: diese hatten auch gröstentheils den erwünschten Erfolg: indessen ist es kein Wunder, wann ungeachtet derselben bey der allgemeinen seit dem Zeitpunct des 18. Augusts herrschenden Unruhe und Gährung unter dem Volk manche Unordnungen und Excesse nicht konnten vermieden werden, welche mehr von dem Pöbel als von der vernünftigern und angesehenern Classe der Nation veranlaßt wurden. So wurden im Monath September die ohne Censur gedrukten Bücher des Bassenge von dem Consistorio, wo sie niedergelegt waren, in feierlicher Prozession auf das Rathhaus gebracht:

so drängte sich das Volk in die Häuser einiger Pfarrer, um denselben die Obligationen und Stiftungsbriefe abzufordern, wovon nur die Renten der Absicht der Stifter gemäß für die Armen bestimmt waren: so fiengen einige Bürger an die Citadelle von Lüttich niederzureissen, welches Werk jedoch seinen Fortgang nicht hatte: so wurden öfters Auflauf und Unordnungen durch schlechtes Gesindel veranlaßt, welches sich in diesem Zeitpunkt der Gährung in die Hauptstadt geschlichen hatte, um dabey seinen Vortheil zu finden, wogegen die Bürgermiliz und die Garde patriotique beständig auf ihrer Hut seyn mußten, und der Magistrat genöthigt war, verschiedene Schlüsse ergehen zu lassen.

Die Bekanntmachung des Reichs Kammergerichtlichen Mandats, die fruchtlose Bemühungen der Stände, die Folgen desselben abzuwenden, die beständige Weigerung des Fürsten in seine Staaten wieder zurükzukeh-

ren, mußte nothwendig unter dem Volk über die Festigkeit und Fortdauer der den 18. Aug. vorgegangenen Revolution Zweifel erregen, und diese Gemüthsverfassung desselben wurde bald geschikt von den wenigen Gegnern dieser Staatsveränderung benuzt, um auch Unzufriedenheit gegen den neuen Magistrat an einigen Orten zu erregen, welche sich hin und wieder, besonders aber in der Stadt Beeringen äußerte, wo einige Bürger die Cocarden von den Hüthen herabrießen, und sie mit Füßen traten. Diß veranlaßte den dritten Stand, den 22ten September ein Manifest bekannt machen zu lassen, wodurch diejenige für ehrlos und Verräther des Vaterlands erklärt wurden, welche durch Worte oder Handlungen z. E. Abreißen der Cocarden irgend etwas zu erkennen geben oder unternehmen würden, was der den 18. Aug. bewürkten Revolution zuwider wäre.

In dem Monath October stiegen diese

Unruhen zu ihrem höchsten Gipfel. Zu Anfang desselben ereignete es sich zum erstenmal, daß in der Hauptstadt Bürgerblut vergossen wurde. Die Hauptursache des schröklichen Auftritts, welcher den 6. October daselbst seinen Anfang nahm, war die Begierde der niedrigsten Classe des Pöbels, die Capital- und Stiftungsbriefe für die Armen, ungeachtet einer dagegen erlassenen scharfen Verordnung, den Pfarrern zu entreißen. In der Nacht vom 5. auf den 6. umgaben ohne Zweifel in dieser Absicht Bewafnete aus dem Volk das Haus des Pfarrers von St. Martin, und wurden von einer Patrouille der Patrioten-Garde aufgehoben. Den folgenden Tag stürmte das Volk dieser Pfarrey bewafnet auf das Rathhaus, und verlangte mit Ungestüm von dem Magistrat die Aufhebung dieses Corps und zugleich die Herausgabe einiger Capitalbriefe für die Armen. Man besänftigte sie diesen Tag noch; aber während der folgenden Nacht wurde vielleicht durch die Auf-

wieglungen einiger entschlossenen Aufrührer ihre Wuth aufs neue angeflammt. Den siebenten Morgens um 10. Uhr begaben sich 4 bis 500. aufs neue bewafnet zum Rathhaus, eröfneten die Eingänge desselben mit Gewalt, drangen in den Rathssaal ein, und erneuerten mit der äußersten Heftigkeit die den vorhergehenden Tag gemachte Forderungen. Der überfallene und unvertheidigte Magistrat mußte alles genehmigen. Auf ihrem Rükweg vom Rathhaus griffen diese Rasende das Hauptcorps der patriotischen Garden an, feuerten auf sie, verwundeten mehrere Mitglieder derselben, und tödteten den Neffen des regierenden Bürgermeisters Chestret. Man war genöthigt Canonen vor dem Rathhaus aufstellen zu lassen, und dasselbe mit Wachen von der patriotischen Garde und der Bürgermiliz ganz zu umgeben. Den folgenden Tag war alles ruhig: Chestret begab sich nun selbst in die Pfarrey St. Christoph, ließ die Einwohner derselben entwafnen, und 5. bis 6. der

Hauptaufrührer ergreifen, wovon einer den 15. October enthauptet wurde. 1) Diese Unruhen bestimmten selbst den preussischen zu Lüttich residirenden Minister, Baron von Senfft von Pilsach auf einige Zeit von Lüttich nach Limburg zu ziehen.

---

1) Die in der kurzen Uebersicht des Lütticher Aufruhrs enthaltene Behauptung, daß die angeführte Auftritte Folgen der Tiranney und Gewaltthaten des neuen Magistrats gewesen seyen, ist, wie man aus der in allen öffentlichen Blättern übereinstimmend vorgetragenen Geschichte derselben sieht, ganz falsch. Die Begierde des niedrigsten Pöbels bey der damaligen Gährung Unordnungen zu veranlassen, und Geld zu erhaschen, war gröstentheils die Ursache derselben. Daß ein äußerst geringer Theil der Nation Antheil daran genommen habe, kann man daraus abnehmen, weil die Anzahl derer, die den heftigsten Aufruhr in der Hauptstadt verursachten, höchstens nur 500. waren — bey einer so günstigen Gelegenheit, das Joch der neuen Magistratur abzuschütteln, würden sich gewiß noch mehrere Mißvergnügte, wann es welche gegeben hätte, zu den Aufrührern gesellt haben.

Der von den 3. Ständen niedergesezte Ausschuß arbeitete inzwischen unausgesezt an Entwerfung der Hauptpunkte einer neuen Staatsverfassung: das Resultat seiner Geschäfte wurde dem Landtag vorgelegt, und es kam in dem Monath October zu einem allgemeinen Schluß über diesen Gegenstand, dessen vornehmste Artikel dahin giengen:

1.) Der Friede von Fexhe und die Frieden der Zweyundzwanziger sollten in aller ihrer Kraft auf ewig als Landesgrundgeseze erkannt werden, und vermöge derselben der Nation gemeinschaftlich mit dem Bischoff das Recht zustehen, sowohl in Justiz- als Polizeisachen Geseze zu geben.

2.) Die Bürger sollten wieder in das Recht eingesezt werden, ihre Magistratspersonen zu wählen.

3.) Die Geistlichkeit und der Adel sollten ihren Immunitäten von Abgaben entsa-

gen, und in Rükſicht derſelben eine voll=kommene Gleichheit unter der Nation herrſchen.

4.) Die Abgabe der 40. Pattars ſolle auf=gehoben ſeyn.

5.) Zu Gültigkeit der Veräußerung und Vertauſchung eines zum Fürſtenthum ge=hörigen Gebiets und überhaupt zu Trac=taten mit fremden Mächten ſolle die ein=ſtimmige Einwilligung der 3. Stände er=fordert werden.

6.) Die einzelnen Städte und Communen ſollen das Recht haben beſondere nur den allgemeinen nicht entgegen laufende Geſeze zu machen.

Dieſe von den Ständen entworfene Fun=damentalpunkte der neuen Verfaſſung wurden ſogleich durch einen Courier an den Fürſt=biſchoff nach Trier überſchikt. Dieſer er=

theilte den 15. October den Ständen eine Antwort, wodurch er plözlich Gesinnungen an den Tag gab, welche den in seinen vorigen Schreiben enthaltenen Aeußerungen ganz entgegen gesezt sind. Der Fürst erklärt sich darinn:

„Er sehe mit dem äußersten Mißvergnügen den Geist der Gewaltthätigkeit und Furcht, welcher in allen zu Lüttich vorgenommenen Berathschlagungen herrsche: dieses rechtfertige die von ihm gefaßte Entschließung, sich von seinem Lande entfernt zu halten: er wisse, daß der von dem ersten Stand ihm überschikte Schluß nicht durch die Mehrheit der Stimmen der Capitularen seye genehmigt worden: in Sachen von der äußersten Wichtigkeit, wie die vorliegende, sey es nicht hinlänglich, wann die gegenwärtige Mitglieder ohne Einstimmung derjenigen entscheiden, welche man gezwungen habe, sich zu entfernen: nach Erwägung aller dieser Umstän-

de und des Mandats vom 27. August, welches ihm den Weg vorschreibe, von dem er sich in der Eigenschaft eines Vasallen des Kaisers und Reichs nicht entfernen könne, sehe er nicht ein, wie er, so lange als die Verfassung, Ordnung, Ruhe, Sicherheit in Lüttich nicht wieder hergestellt, und die 3. Stände nicht gesezlich zusammengesezt und versammelt seyen, irgend einer von ihnen entworfenen Verordnung durch seine Bestätigung Kraft geben könne."

Diese ganz unerwartete Erklärung verursachte unter den Ständen allgemeine Bestürzung. Da sie die Unmöglichkeit einsahen, ohne Beistimmung des Fürsten eine neue Staatsverfassung zu Stande zu bringen, und die fortdaurende Entzweiung desselben mit der Nation die traurigsten Würkungen nach sich ziehen mußte; so faßten sie den Entschluß, ihn durch einen neuen Versuch zu einer Vereinigung mit derselben zu

bewegen. Sie erließen zu dem Ende den 6. November ein neues sehr ausführliches und in den stärksten Ausdrüken verfaßtes Schreiben an ihn, dessen Zwek dahin gerichtet war, die Gründe, welche der Fürst in der angeführten Antwort zu Rechtfertigung seiner darinn geäußerten Entschließungen vorlegt, weitläufig zu widerlegen. Der Fürst ließ die Stände nicht lange auf eine Antwort warten: Schon den 7. September wurde dieselbe abgeschikt; sie war nur an die beide erste Stände gerichtet: die Anhänger der den 18. Aug. bewürkten Revolution werden darinn Aufrührer genannt, ihr Verfahren als allen Gesezen, allen Regeln der Gerechtigkeit und guten Ordnung zuwider geschildert, und die Unterthanen aufgefordert, durch schleunige und vollkommene Befolgung des kammergerichtlichen Mandats einer gewaltsamen Execution desselben durch Truppen zuvorzukommen. Diese Antwort offenbahrte endlich in ihrem ganzen Umfang der Nation die wahre Gesinnungen des Für-

sten, die er bey der damaligen Lage der Sachen nicht mehr zu verbergen für nöthig hielt.

Die Ursache dieses Betragens lag ohne Zweifel darinn, weil die 3. Directoren des niederrheinisch = westphälischen Kreises sich nun mit Ernst entschlossen, als Handhaber der öffentlichen Ruhe und Vollzieher des kammergerichtlichen Auftrags ein Corps Truppen in das Bißthum einrüken zu lassen. Noch ehe sie diesen Entschluß auszuführen anfiengen, wurden zu widerholten malen den 10. und den 30. October von den Directorialgesandten des westphälischen Kreises zu Aachen als Subdelegatis im Nahmen ihrer Principalen die gewöhnliche Abmahnungsschreiben an die Unterthanen erlassen, wodurch dieselbe aufgefordert wurden, sich noch in Güte zur Ruhe, zum Gehorsam gegen das kaiserliche Mandat und zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihren Landesherrn zu fügen: Als denselben keine Folge geleistet ward; so wur=

den dem Preussischen Generallieutenant von Schlieffen Befehle ertheilt, mit einem preussischen Corps von 4000. Mann von Wesel aus nach Lüttich zu marschiren: Sie brachen den 22. Nov. auf, und zugleich sezten sich 1000. Mann Münsterische und eben so viel Pfälzische Truppen zum nehmlichen Endzweck in Bewegung. Das ganze Corps der Executionstruppen, welches beinahe 6000. Mann ausmachte, wurde ausdrüklich den Befehlen des Generallieutenant von Schlieffen untergeben, weil er ohnehin das größere Corps Truppen zu commandiren hatte; und die 3. Kreisdirectorialräthe erhielten von ihren Souverains Befehl, dieser Executionscommission beyzuwohnen, und sie Reichsverfassungsmäßig zu dirigiren. Die Truppen der drei kreisausschreibenden Fürsten versammleten sich bey Mastricht unter den Befehlen des Generallieutenants von Schlieffen und in Begleitung der drei Kreisdirectorialcommissarien, von wo aus sie nun gegen das Lütticher Land vorrükten.

Die drei Kreisdirectorialräthe kamen in einer den 24. Nov. mit dem Generallieutenant von Schlieffen gehaltenen Conferenz überein, im Augenblik des Einmarsches der Truppen ein Manifest an die Unterthanen des Bißthums ergehen zu lassen, welches den 25. Nov. von ihnen unterschrieben wurde. (Nro. 2.) In diesem Manifest wird den Einwohnern die Absicht der Directoren angekündigt, theils vermöge des kammergerichtlichen Mandats, theils vermöge ihrer Pflicht als Handhaber der öffentlichen Sicherheit, die Ruhe des Landes, und dadurch das Glük desselben auf einen festen und dauerhaften Fuß wieder herzustellen. Es wird ihnen zu diesem Endzwek gebotten, sich den einrükenden Truppen auf keine Art zu widersezen, keine verbottene Waffen zu tragen, die erst seit dem Aufstand aufgekommene Uniformen der patriotischen Garden und Bürgermiliz abzulegen, keine Cocarden zu tragen, die einquartierte Truppen gut zu behandeln, und ihnen die nöthige Lebensmittel nebst Holz

und Licht zu reichen. Dagegen verspricht man ihnen die Beobachtung der strengsten Disciplin.

So gelind auch die Ausdrüke sind, in welchen diese Erklärung abgefaßt ist; so war doch mit aller möglichen Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die Bekanntmachung derselben nichts weniger als vortheilhafte Eindrüke auf die Gemüther der Unterthanen machen würde, welche ganz zu einem gewaltsamen Widerstand gegen das Einrüken der Directorialtruppen entschlossen waren, im Fall diese bestimmt seyn sollten das reichskammergerichtliche Mandat vom 27ten Aug. im strengsten und wörtlichen Verstand zu exequiren, und die Verfassung des Landes ganz auf den Fuß, wie sie vor dem 18. Aug. war, wieder herzustellen. Die Lage der Sachen war in der That in diesem Zeitpunkt höchst bedenklich. Zu Anfang des Monats November waren in den, Lüttich gröstentheils umgebenden, kaiserlichen

Niederlanden die heftigsten Unruhen entstanden, welche die blutigsten Auftritte nach sich gezogen, und sich mit reissender Schnelligkeit über den ganzen Umfang von Brabant ausgebreitet hatten. Mit dem grösten Erfolg hatten die Aufrührer beträchtliche Corps der regulirten kaiserlichen Truppen zurükgeschlagen: stolz und muthig durch ihr Glük begaben sie sich nun von verschiednen Seiten in das Bißthum, drangen selbst bis in die Hauptstadt vor, und forderten die Einwohner auf, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen. Diese befanden sich ganz in der Stimmung, welche sie geneigt machte, sich mit den Brabantern zu verbinden: die Gährung unter ihnen war aufs höchste gestiegen: sie waren, wie sie schon öfters sich erklärt hatten, bereit, alles, ihr Leben selbst, für Rechte aufzuopfern, die sie behaupteten mit Bewilligung ihres Fürstbischoffs wieder erlangt zu haben: auf der einen Seite glaubten sie bey freiwilliger Unterwerfung sich des Besizes derselben begeben zu müssen:

auf der andern waren sie durch das Glük der Brabanter Insurgenten zu gleichen Unternehmungen gereizt, und sahen bey gewaltsamer Widersezung die Hoffnung vor sich, mit Hülfe derselben ein Corps von 6000. Mann abzutreiben, eine Hoffnung deren Erfüllung an sich schon nicht unwahrscheinlich war, und welche, wie es allen Menschen natürlich ist, durch den Wunsch eines glüklichen Erfolgs um vieles vermehrt wurde. In dieser Lage waren die Lütticher bereit, sich den brabantischen Insurgenten in die Arme zu werfen: eine große Menge von Bürgern und Soldaten hatte selbst schon zu ihren Fahnen geschworen, und die Flamme war bereit, mit reissender Schnelligkeit sich allgemein auszubreiten, wann man nicht durch plözlich ohne alles Zaudern genommene Maaßregeln derselben im Entstehen Einhalt that. Der königliche Clevische geheime Directorialrath von Dohm erhielt nebst dem Generallieutenant von Schlieffen theils durch Berichte, die sie von allen Seiten einzogen,

theils durch eine Deputation der Stände, welche sich in das Lager der Directorialtruppen begab, und die Commissarien beschwor, das Volk nicht zur Verzweiflung zu bringen, Nachricht von diesen höchst gefährlichen Bewegungen.

Diese Deputation der Stände von Lüttich wartete auf eine Antwort von Seiten des Kreisdirectorii. Die drei Kreisdirectorialräthe versammleten sich zu diesem Ende den 26ten November. Der königliche Clevische Subdelegat, Herr von Dohm glaubte, um dem Ruin des Landes und den traurigen Folgen der Verzweiflung bey den Unterthanen vorzubeugen, allen verhaßten Verdacht bey ihnen entfernen zu müssen, als ob das einrükende Corps Executionstruppen die feindliche Absicht habe, sie zu unterdrüken. Er hatte auf der einen Seite die gemessene Befehle seines Königs, alle gewaltsame Maaßregeln wo möglich zu vermeiden, den Weg der Mässigung und Güte einzuschlagen und

alle Mittel anzuwenden, um baldmöglichst das Land seinem Fürsten beruhigt wieder zurükgeben zu können: auf der andern kannte er die Liebe des Herrn Bischoffs gegen seine Unterthanen, welche derselbe auch bey Gelegenheit der Revolution vom 18ten August in so warmen Ausdrüken geäussert hatte: er wußte daß es ganz seinen Absichten entgegenlaufen würde, durch feindselige Handlungen den unvermeidlichen Ruin des Landes zu verursachen: er hatte den grösten Grund zu glauben, daß dieser Fürst die Wiederherstellung des Edicts von 1684. freiwillig und ungezwungen genehmigt habe, besonders da derselbe in einem kurz vorher an ihn erlassenen Schreiben sich geäussert hatte, daß er bereit sey, selbst seine Rechte der Wiederherstellung des Glüks unter seinem Volk aufzuopfern. Aus allen diesen Ursachen schlug Herr von Dohm seinen beiden Herrn Collegen nach Darstellung der äusserst gefährlichen Lage der Umstände den Ausweg vor, daß man durch ein gemeinschaftliches Kreis-

directorialdekret die Stände und das Volk von Lüttich zu einer freiwilligen Unterwerfung zwar auffordern, dabei auf der Absezung des neuen Magistrats bestehen, diesem jedoch, wenn er sich keiner strafbaren Widersezlichkeit schuldig machen würde, vollkommene persönliche Sicherheit, und sonst die Errichtung einer interimistischen Regierung versprechen solle, um indessen an einem Vergleich zwischen den Partheyen zu arbeiten. Auf diese Art, glaubte derselbe, würden die Unterthanen wegen ihrer Hauptbeschwerde beruhigt, und die im Tumult gewählte obrigkeitliche Personen selbst dabei intereßirt werden, daß die Ruhe und Ordnung im Lande erhalten würde, zugleich aber der Hauptverordnung des kammergerichtlichen Mandats, daß dieselbe abgesezt werden sollten, Genüge geleistet seyn. Die beiden Commissarien von Münster und Jülich stimmten nicht in diesen Vorschlag ein, sondern erklärten sich, daß sie von ihren Herrn Principalen an den strengen und wört-

lichen Vollzug des reichsgerichtlichen Mandats angewiesen seyen, welchem die von Cleve angetragene Erklärung gerade entgegen laufe, da durch dieselbe die Häupter der Rebellen der Freiheit von Strafe zum voraus versichert würden, und daß es nicht in der Macht des gesammten Directorii stehe, den Deputirten eine solche Versicherung zu geben. Der Clevische Herr Subdelegat äusserte hierauf, daß er seinen Instructionen gemäß, und um sich wegen der ohne schleunige Beruhigung der Gemüther zu befahrenden höchst verderblichen Folgen ausser Verantwortung zu sezen, genöthigt sey, sich seinem Voto gemäß gegen die Deputirten zu erklären. m)

---

m) Diese Umstände sind ausführlicher enthalten in dem Extract Kreis = Directorial = Protokolls, gehalten in der Kanonie St. Elisabeth unweit Alden Goor, den 26. November 1789. in des neuen teutschen Zuschauers 6tem Heft pag. 274. und folgenden.

Es erliessen demnach Münster und Jülich gemeinschaftlich an die Deputation ein Dekret, durch welches die Lütticher Stände und der Magistrat der Hauptstadt aufgefordert wurden, sich unbedingt der Sentenz des Reichskammergerichts zu unterwerfen: Herr von Dohm aber ertheilte derselben den 26sten November eine besondere schriftliche Erklärung des Innhalts: (Nro. 3.)

1) Daß die gegenwärtigen Magistratspersonen in der Hauptstadt und den übrigen Städten des Bißthums, unter der Bedingung, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung handhaben, und sich den einrükenden Truppen auf keine Art widersezen würden, nichts für ihre Personen und Güter sollten zu befürchten haben.

2) Daß, wann, dem Hauptzwek des kaiserlichen Mandats gemäß, alle auf eine gesezwidrige Art gewählte Magistratspersonen ihre Stellen niederlegen würden,

man der alten von dem Herrn Fürstbischoff schon genehmigten Verfassung des Landes gemäß, so wie sie vor dem Edict von 1684 gewesen, so bald als möglich zu Entwerfung eines neuen Stadt- und Wahlreglements schreiten wolle.

3) Daß biß zur Zeit der völligen Ausführung dieses Reglements eine einstweilige Regierung nach einem Plan über welchen sich das Clevische Directorium noch näher erklären wolle, solle niedergesezt werden.

Diese Erklärung, welche von der Deputation der Stände nach Lüttich zurükgebracht, und in dem ganzen Fürstenthum bekannt gemacht wurde, hatte den erwünschten Erfolg, und dämpfte in einem Augenblik die allgemeine Unruhe und Gährung, welche ohne Zweifel sonst blutige Auftritte, und die schröklichsten Folgen würde erzeugt haben, wovon sich ein schönes und sehr be-

völkertes Land in vielen Jahren nicht hätte erholen können. Der preussische Gesandte, Baron von Senfft von Pilsach, der nun wieder in der Hauptstadt seinen Siz nahm, wurde unter allgemeinen Aeusserungen der Freude empfangen, und die vereinigte Direktorialtruppen von Cleve und Jülich rükten in der grösten Ordnung und zu allgemeinem Vergnügen der Unterthanen vom 28sten bis 30sten November in dem Bißthum ein, besezten die wichtigsten Pläze desselben, erschienen den 30sten vor der Hauptstadt, wurden daselbst in die Vorstädte verlegt, und ein Theil derselben nahm die Citadelle ein, welche ihnen von der Bürgermiliz freiwillig eingeräumt ward.

Der Churfürst von Kölln als Bischof von Münster war, als er von seinem Subdelegato, Herrn von Kempis, von dem Verlauf der Sachen Bericht erhielt, über die Handlungsart des clevischen Directorii bey dieser Gelegenheit sehr unzufrieden. Er

ertheilte daher den Münsterischen zur Execution bestimmten Truppen den Befehl, sich von dem übrigen Executionscorps zu trennen, welche nun, ohne den geringsten Antheil an derselben zu nehmen, im Limpurgischen in Quartiere verlegt wurden: zugleich geschah an den Münsterischen Herrn Gesandten der Auftrag, diese Gesinnungen seines Fürsten seinen beiden Collegen an den Tag zu legen. Herr von Kempis äusserte sich daher:

„Die Stände seyen nach der Kammer„gerichts- und Reichsexecutionsordnung „verbunden, die Urtheile des Reichskam„mergerichts pünktlich zu vollziehen: Das „clevische Votum aber komme mit dem „Mandat vom 27. Aug. nicht überein: „dieses verordne die Regierungsform auf „den Fuß, wie sie vor der Revolution „vom 18ten Aug. war, wiederherzustel„len, und die Urheber der Rebellion in „gefängliche Haft zu nehmen; das clevi-

„sche Votum hingegen verspreche den Lüt„tichern die Abschaffung der Verordnung „von 1684 unter dem Vorwand, daß „dieselbe von dem Bischof genehmigt wor„den, wovon ihm aber nichts bekannt „sey, und versichere den Häuptern des „Aufruhrs Sicherheit für ihre Person und „Güter: Auch die politische Rüksichten, „auf welchen dasselbe beruhe, seyen nicht „so schrökbar: er habe mehrere Briefe ge„sehen, woraus erhelle, daß $\frac{11}{12}$ der Unter„thanen wünschten von der Lütticher Mu„nicipalität errettet zu werden: Nach dem „Reichsherkommen und nach dem Neuß„ser Receß von 1665 zwischen den Di„rectorialhöfen des westphälischen Kreises „müsse entweder alles gemeinschaftlich de„liberirt, expedirt und exequirt werden, „oder, wann sich Ungleichheit in den Vo„tis ergebe, Münster mit Chur„brandenburg oder mit Pfalzneuburg den „Ausschlag geben. Der clevische Herr „Subdelegat werde sich erinnern, daß man

„zwar die Bekanntmachung seines Voti
„an die Deputirten als einer persönlichen
„Meinung des Subdelegati nicht aber
„als einer Resolution des Directorii zu-
„gegeben habe: Das clevische Votum ha-
„be daher qua tale in Ansehung des
„Gebrauchs nur einen historischen Werth
„und keine rechtliche Gültigkeit: er habe
„aus diesen Ursachen auf seinen Bericht
„die Weisung erhalten, zu erklären, daß,
„seine Churfürstliche Durchlaucht zu Kölln,
„um niemals die Hände zu inconstitutio-
„nellen Verbindungen zu bieten, und nicht
„zu Genehmigung des widerrechtlichen
„Anmaaßens empörter Unterthanen bei-
„zuwürken, so lange nicht ihre Truppen
„zu dem von clevischen Directorii wegen
„aufgestellten Corps würden stossen lassen,
„bis sie von diesem Directorio die Ver-
„sicherung erhalten hätten, daß solche
„nicht anders als zu straker Vollziehung
„des reichskammergerichtlichen Urtheils ge-
„braucht werden sollten.“

Herr von Dohm äusserte sich hierauf: „Er trage in Erwartung einer allerhöchsten „Entschliessung seines Hofs Bedenken, die „in den Münsterschen und Jülichschen Vo„tis eingeflossene Aeusserungen näher zu „erörtern: er wolle daher nur einige fakti„sche Unrichtigkeiten des Münsterschen „Voti bemerklich machen:

„1) Wolle der Münsterische Herr Sub„delegat nichts davon wissen, daß der Herr „Fürstbischoff die Abschaffung des Regle„ments von 1684. selbsten genehmigt ha„be: es beruhe aber in der Notorietät, daß „derselbe diese Abschaffung den 18ten Aug. „durch seine eigene Unterschrift genehmigt, „zehn Tage darauf die nach derselben von „den Bürgerschaften neuerwählten Magi„strate als Tiers-Etat zum Landtag be„rufen, den Gliedern derselben am 31ten „gewöhnlichermaaßen seine Propositionen „vorgelegt, solche durch mehrere Anschrei„ben als Tiers-Etat anerkannt, mit den-

„selben Geschäfte verhandelt und Verord-
„nungen erlassen habe. Cleve habe also
„nur den vom Fürstbischoff zu Beruhigung
„seiner Unterthanen selbst eröfneten Weg
„befolgt. 2) Habe das Münsterische Di-
„rectorium die äusserst kritische Lage der
„Umstände bezweifelt: es sei aber ausser
„den vorher schon angeführten Umständen
„notorisch, daß auf das Gerücht von An-
„näherung der Truppen ein grosser Theil
„der wohlhabendsten Einwohner sich und
„ihre beste Habseligkeiten nach Mastricht
„geflüchtet hätten: daß hierdurch das ge-
„meine Volk zur Verzweiflung gebracht
„sich zum Widerstand rüstete und sogar
„mit Anzündung der Domkirche drohte,
„und daß die diesseitige Erklärung eben
„noch zu rechter Zeit gekommen und die
„Gemüther besänftigt habe. 3) Behaup-
„te der Münsterische Subdelegat, daß $\frac{11}{12}$.
„der Lütticher Unterthanen die Abschaffung
„der Municipalitäten sehnlichst wünschten:
„Dies widerspreche den vor Augen liegen-

„den Thatsachen. Die jezige städtische
„Magistraturen bestünden bisher ohne den
„geringsten Widerstand: wenigstens könne
„jezt hierüber kein Zweifel mehr fortdau=
„ren, da die Ruhe und Sicherheit hinläng=
„lich wieder hergestellt, und ein jeder ohne
„die geringste Rüksicht sich äussern dürfe.
„4) Könne die Clevische Erklärung an die
„Deputirten nicht als verfassungswidrig
„und als persönliche Meinung des Subde-
„legati sondern als Resolution des Clevi=
„schen Directorii angesehen werden.
„Alles was zu Protokoll gegeben werde
„seye als Meinung des höchsten Commit=
„tenten anzusehen, den der Gesandte reprä=
„sentire, so lange der erstere die Aeusserung
„desselben nicht öffentlich desavouire, und
„als solche könne sie den interessirten Par=
„theien eben so gut als die davon abwei=
„chende Meinungen der übrigen Directo=
„rial=Höfe mitgetheilt werden. Er hoffe
„die beiden Condirectoria zu überzeugen,
„daß der diesseits vorgeschlagene Weg zu

„Erreichung des Zweks des kammerge=
„richtlichen Urtheils, zu Herstellung einer
„dauerhaften Ruhe der einzige sei, und
„daß dieselbe also auch ferner zu diesem
„Endzwek beitragen würden.„ n)

Noch an dem nehmlichen Tage, an wel=
chem die Directorialtruppen in die Hauptstadt
Lüttich einrükten, gab der Geheime Directo=
rialrath von Dohm in einem merkwürdigen
Schreiben dem Herrn Fürstbischoff von Lüttich
von dem ganzen Verlauf der Sachen, um=
ständliche Nachricht: No. 4. er führte darinn
die Gründe aus, welche ihn bewogen hatten,
mit Widerspruch seiner beiden Herrn Collegen
die Erklärung vom 26ten Nov. zu geben. Er
fügte hinzu, daß er nicht zweifle, der Herr
Fürstbischoff werde diese Entschliessung, welche
nach seinen bisherigen Aeusserungen so ganz

n) Alles dieses ist noch ausführlicher zu er=
sehen aus des neuen teutschen Zuschauers 6tem
Heft, am angeführten Ort.

seinen Wünschen und Gesinnungen gemäß sei, durch eine ausdrükliche Erklärung genehmigen, und zu dem Ende seinem Deputirten bei dem Directorio die nöthige Instructionen ertheilen, auch die beide andere Directorialhöfe dazu einladen, gemeinschaftlich mit ihm daran zu arbeiten, die Ruhe und Ordnung im Lande auf eine der bedenklichen Lage der Sachen und seinen Wünschen und Gesinnungen gemäße Art wieder herzustellen. Zugleich bat er den Herrn Fürsten, er möchte ihm seine Gedanken über die nach der angeführten Erklärung einstweilen in den Städten festzusezende Regierung und über das neu zu entwerfende Stadtreglement mittheilen.

Die Antwort, welche der Fürstbischoff auf dieses Schreiben den 10ten Dec. erließ, Nro. 5. war ganz den Erwartungen des Clevischen Directorialgesandten zuwider. Nach einer kurzen Erzählung der Hauptbegebenheiten, welche sich vom 18ten bis 27ten Aug. zugetragen hatten, äussert sich der Fürst

darinn: Alle Handlungen, wodurch er die Gewaltthätigkeiten und Unterdrükungen der Aufrührer in seinem Lande genehmigt zu haben scheine, seyen theils durch gerechte Furcht, theils durch Sorge für Erhaltung der Ruhe und Abwendung der Gefahr von seinen getreuen Unterthanen, deren Anzahl bei weitme die grössere sei, bewürkt worden: das Kammergericht und die beiden von den hohen Directorien erlassene Abmahnungsschreiben hätten dieselbe als nichtig erkannt. Die im Aufruhr gewählte Bürgermeister habe er niemals als Mitglieder des Tiers-Etat angesehen: seine den 15. Oct. und 17. Nov. an die Stände erlassene Schreiben seyen auffallende Beweise hievon — Wegen dieser Gründe und wegen des in einem an ihn erlassenen Schreiben Sr. Preußischen Majestät vom 2ten Nov. enthaltenen Versprechens habe er eine schnelle und vollkommene Execution des kammergerichtlichen Urtheils als eine Handlung der Gerechtigkeit erwartet: Die Erklärung vom 26ten Nov.

aber lasse sich mit der Kammergerichtsurthel und mit den Abmahnungsschreiben des Directorii nicht vereinigen: sie scheine eine absolutorische und zugleich definitive Sentenz zum Vortheil der Aufrührer fast in Rüksicht aller Punkte ihres Begehrens zu enthalten: sie greife die bischöffliche Gewalt und seine Regierungsrechte an, woüber das Recht zu cognosciren und zu entscheiden doch nur den höchsten Reichsgerichten zukomme. — Das Reglement von 1684, das Herr von Dohm als die gröste Beschwerde der Nation ansehe, gehe nur die Hauptstadt an: es seye nur gemacht worden um den Unordnungen der Bürgermeisterwahlen zuvorzukommen: selbst Kaiserliche Sentenzen seien darauf gegründet: es könne also nicht als gesezwidrig betrachtet werden. o) — Aus allen diesen

o) Eine zum Vortheil des Herrn Fürsten über dieses Edikt und andere Gegenstände der Streitigten zwischen ihm und seinen Unterthanen geschriebene und kürzlich erst auf dem Reichstag ausgetheilte Schrift hat den Titel: Mémoire

Gründen seye er, der Fürst, vollkommen überzeugt, daß er seine wesentlichste Pflichten gegen den Kaiser, das Reich, das Reichskammergericht, die Directoren des Kraises', sein Kapitel, sein Volk und sich selbst hintansezen würde, wann er die Erklärung vom 26ten Nov. genehmhielte.

Eben die Gesinnungen, welche in diesem

---

instructif sur la révolte Liegeoise et les motifs, manoeuvres et pretextes employés par ses Chefs, avec une Analyse du droit de reglér la police et de l'Edit de 1684. — Ich muß gestehen, daß mich diese Schrift über den Innhalt dieses Edikts und besonders über die Frage, ob ob es nur die Hauptstadt oder das ganze Land angehe, nicht hinlänglich belehrt hat. — Um allen Zweifel hierüber zu heben, würde es vielleicht zwekmäßig gewesen seyn, die wichtigsten Artikel desselben durch den Druk bekannt zu machen. — Es bleibt immer noch die Frage übrig: Wann das Edikt von 1684. nur die Hauptstadt angienge, und also bey Abschaffung desselben die Rechte des Herrn Fürstbischoffs in der Regierung des Landes die nehmliche blieben; Warum protestirt derselbe mit so grossem Eifer dagegen?

Schreiben enthalten sind, hatte nun auch der Herr Fürstbischoff dem Reichskammergericht zu erkennen gegeben, vor dem er ungeachtet der bei seiner Abreise aus Lüttich in den feierlichsten Ausdrüken gemachten Versprechungen seit kurzem als Kläger aufgetreten war. Er hatte zu diesem Ende in einem Schreiben vom 23ten Nov. (Nro. 6.) seinem Prokurator am Reichskammergericht, dem Geheimen Rath von Zwierlein, den Auftrag gegeben, diesem höchsten Reichsgericht von seiner Seite die äusserste Erkenntlichkeit für den Schuz, den es ihm bisher habe angedeihen lassen, zu erklären, und in seinem Namen, um alle Weitläufigkeiten, welche die Execution des Mandats vom 27ten Aug. in die Länge ziehen könnten, zu vermeiden, dasselbe zu bitten 1) die Häupter der Aufrührer, deren Verhaftnehmung es in diesem Mandat gebotten habe, der Commission namentlich bekannt zu machen. 2) Alle Schlüsse des seit der Revolution vom 18ten August eingesezten Magistrats und der sogenannten Versamm-

lung der Stände als Gesez- und Verfassungswidrig, und alle seit dieser Zeit von ihm den Aufrührern gegebene Versprechungen und Genehmigungen der von ihnen gewaltsam umgeformten Landesconstitution als Würkungen einer gerechten Furcht für null und nichtig zu erklären. 3) Aufs neue die Absezung der im Tumult gewählten und Wiedereinsezung der alten Magistratspersonen zu befehlen.

Die Folge der im Namen des Fürstbischoffs an dem höchsten Reichskammergericht nun eingegebenen und der damit verbundenen Reichsfiscalischen Klage war ein neues schärferes Mandat, welches den 4ten December von demselben erlassen wurde, (No. 7.) in diesem Mandat wird

1) Mit Verwerfung der im Nahmen der Stände vorgebrachten Einwendungen und der den subdelegirten Commissarien der Kreisausschreibenden Herrn Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie

auch des noch zur Zeit nicht statthabenden Mediationsgesuchs den Kreisausschreibenden Fürsten gebotten, zu Vollziehung des Mandats vom 27ten August nach dessen ganzem Innhalt ohne weitere Nachsicht zu schreiten, die Häupter des Aufruhrs in Verhaft zu nehmen, die Nationalmiliz und patriotische Garden abzuschaffen, das Fürstliche Militair wieder herzustellen, der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu sezen, die im Tumult entstandene Neuerungen ohne Rüksicht auf die dem Herrn Fürsten den 18ten Aug. des Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig von Amtswegen hiemit cassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städteverfassung auf den Stand, wie sie sich vor dem 17ten August befunden, zurükzusezen, auch zu diesem wichtigen Geschäfte besondere mit der Stadt Aachenschen Stadteinrichtung nicht

beschäftigte Commissarien zu subdelegiren, und alles diß so bald und mit so wenigem Aufwand als möglich in Stand zu sezen. 2) Geschieht an den Herrn Fürsten zu Lüttich der Auftrag nach wieder hergestellter Ruhe und Besizstand, so wie er vor dem 17ten Aug. gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu = auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, und da auf das allgemeine Wohl und Wiederherstellung des zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens bedacht zu seyn.

Als dieses zweite Mandat den subdelegirten Räthen der Herrn Directoren des westphälischen Kreises bekannt gemacht wurde; so drangen die beiden Directorialräthe von Münster und Jülich auf die schleunige und wörtliche Vollziehung

desselben, und liessen zu dem Ende durch den bischöfflichen Geheimenrath dem Magistrat von Lüttich eine neue Verordnung insinuiren: aber Herr von Dohm nahm nicht den geringsten Antheil daran: er blieb vielmehr bey dem Plane, den er nach den Instructionen seines Hofes einmal angenommen hatte: er behauptete, man müsse sich nicht sowohl an die Worte, als an den Geist und die Absicht dieses Mandats halten, im Lande die Ruhe und Sicherheit auf einen festen und dauerhaften Fuß wiederherzustellen, welche unmöglich bey pünktlicher und wörtlicher Vollziehung desselben könne erreicht werden: der Weg, den er eingeschlagen habe, seye der einzige wodurch bisher in dem Fürstenthum die Ruhe seye erhalten worden, und wodurch dieselbe fernerhin könne befestigt und dem Fürsten der ungestöhrte Genuß der ihm nach der Landesverfassung zukommenden Rechte versichert werden: er seye also über-

zeugt, daß sich der König keineswegs von den Grundsäzen entfernen werde, welche er zu diesem heilsamen Zwek angenommen habe, und er könne vor Erhaltung näherer Instructionen an nichts theilnehmen, was die beiden Herrn Condirectorialgesandten etwa vorzunehmen für gut finden möchten.

Diese Erklärung, welche es bey dem Widerspruch der beiden Condirectorialhöfe unmöglich machte, zur Zeit in Rüksicht des Vollzugs des kammergerichtlichen Mandats etwas vorzunehmen, und die Verordnung desselben, in dieser Sache eigends dazu bestimmte Commissarien zu delegiren, bewog die beiden Minister von Münster und Jülich, nach Aachen zurükzukehren: Herr von Dohm aber blieb noch einige Tage in Mastricht bey dem Generallieutenant von Schlieffen zurük, worauf er sich auch nach Aachen verfügte.

Es erfolgte bald von Berlin aus die vollkommene Ratification alles dessen, was Herr von Dohm in Gemeinschaft mit dem Generallieutenant von Schlieffen in dieser Sache gethan hatte: und da sich unter diesen Umständen der Herr Fürst selbst an das Reich zu wenden für nothwendig hielt; so ließ der Berliner Hof, um seine Schritte in dieser Sache ins wahre Licht zu stellen, dem Reichstag und mehrern deutschen Höfen noch im Monath December v. J. eine merkwürdige Note bekannt machen, p) in welcher nach einer kurzen Erzählung des ganzen Vorfalls die Absichten des Königs zu Beilegung dieser unangenehmen Sache dahin zu erkennen gegeben werden:

Daß die neue Magistratspersonen von Lüttich, welche bey der Revolution ge-

---

p) Da diese Note allgemein bekannt geworden, und in allen Zeitungen zu lesen ist; so habe ich nicht für nöthig gehalten, dieselbe unter den Beilagen abdruken zulassen.

wählt worden sind, ihre Stellen in die Hände des Kreisdirectoriums niederlegen, daß dieses Directorium eine interimistische Regierung zu Lüttich mit Rath und Beiwirkung des Bischoffs und der Stände anordne, und daß, wann auf diese Art die Ordnung und der öffentliche Ruhestand hergestellt seyn wird, der Bischoff in sein Land zurükkehre, und alsdann die Commissarien der drei hohen Kreisausschreibenden Fürsten Vergleichsunterhandlungen zwischen dem Bischoff und den widersprechenden Ständen anfangen, und endlich, daß man trachte, unter der Vermittlung dieser Commissarien eine ganz neue Constitution zu errichten, welche so viel möglich dem wahren Wohl des Landes angemessen sey; daß man hiebei die Landesverfassung, wie solche vor dem Jahr 1684. war, und welche die lüttichischen Stände so sehr wünschen, zwar zum Grund legen und auf die gegenwärtigen Umstände appliciren könne, ohne jedoch solche

zur einzigen und unabweichlichen Richtschnur anzunehmen.

Am Ende dieser Note wird erklärt, der König werde, falls das kaiserliche Reichskammergericht, der Fürst von Lüttich und die beyden hohen Mitkreisausschreibenden Fürsten diesen Weg nicht einschlagen, sondern vielmehr das Schiksal des Bißthums Lüttich Förmlichkeiten aufopfern wollen, die keineswegs auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sind, alsdann sich ganz dieser Execution entschlagen und sie denenjenigen überlassen, welche sich damit beladen und sie auf ihre Gefahr und Verantwortung zu Ende bringen wollen.

Der geheime Directorialrath von Dohm erhielt von seinem Hofe Befehl, nochmals bey dem Fürstbischoff von Lüttich einen Versuch zu machen, ihn dahin zu bewegen, sich die Mediation des Königs von Preussen und der beiden andern Kreisausschreibenden

Fürsten nach dem Plane, welchen der erstere zu diesem Endzwek gewählt hatte, gefallen zu lassen. Er that dieses in einem Schreiben an den Fürsten vom 27ten December 1789. (Nro. 8.) worinn er denselben versichert, daß nur freundschaftliche Gesinnungen gegen ihn, nur die Absicht, ihm eine wesentliche Gefälligkeit zu leisten, und zum Glük der lüttichischen Nation beyzutragen, die ganze Handlungsart des Königs in dieser Sache bestimmt habe: aus dieser Ursache habe derselbe ihm den Befehl ertheilt, dem Herrn Fürsten nochmals seine guten Dienste, womit er jene der beiden hohen Kreisdirectoren zu vereinigen wünsche, anzubieten und im Fall einer abschlägigen Antwort von seiner Seite auf dieses freundschaftliche Ansinnen werde seine Majestät sich wahrscheinlich entschließen, keinen Theil mehr an dieser ganzen Sache zu nehmen, und die Besorgung davon denen zu überlassen, die es auf sich nehmen würden, ihn und sein Land den traurigen aber unvermeidlichen

Folgen auszusezen, welche die Wahl eines demjenigen entgegengesezten Planes nach sich ziehen würde, den Cleve als den einzigen vorgeschlagen habe, der mit der wahren Gerechtigkeit und der gegenwärtigen Lage der Umstände übereinkomme.

Zu gleicher Zeit gab der preussische Herr Minister auch denen Ständen von Lüttich von den Entschließungen seines Hofes in einem von Aachen aus den 27ten December 1789. erlassenen Schreiben Nachricht, in welchem er ihnen erklärte, daß es von ihrer Seite zwekmässig seyn würde, aufs neue dem Herrn Fürsten Vorstellungen zu machen, um ihn zu Annehmung der Mediationsvorschläge des Königs von Preussen zu bewegen. Dieser Vorschlag wurde von dem Adel und dem dritten Stand genehmigt: der leztere erließ auch sogleich zu diesem Ende ein Schreiben an den Fürsten. Nur das Domcapitel bezeugte unter Danksagungen für die gnädige Gesinnungen des Königs,

daß es glaube, keinen Schritt ohne Mitwürkung aller 3. Directoren thun zu dürfen.

Es scheint, daß diese neue Versuche, den Herrn Fürsten zu einer gütlichen Vereinigung mit seinen Unterthanen zu bewegen, und besonders ein von dem König selbst in dieser Absicht als Antwort auf seine demselben gemachte schriftliche Vorstellungen erlassenes sehr merkwürdiges ganz im freundschaftlichen, wohlwollenden Tone abgefaßtes Schreiben (Nro. 9.) mehrern Eindruk auf ihn gemacht haben. In einem Schreiben vom 10ten Jan. d. J. an Herrn von Dohm soll der Herr Fürst sich geäussert haben, daß er mit der Absicht des Königs, eine Interimistische Regierung niederzusezen, einverstanden sey, und zu dem Ende demselben zwekmässige Vorschläge thun wolle. — Auch der Hof zu München stimmt nach den neuesten Nachrichten damit überein, daß die Stiftung eines gütlichen Vergleichs das einzige den Um-

ständen angemessene Mittel sey, diese höchst unangenehme Sache beizulegen. — Es ist demnach zu hoffen und zu wünschen, daß der so lange und schädliche Stillstand, welchen der Widerspruch des Herrn Fürsten zu Lüttich gegen die Erklärung des Clevischen Directorii vom 26. November v. J. und die Uneinigkeit der Herren Directoren des westphälischen Kreises in Beförderung der Angelegenheiten dieses Bißthums verursacht hat, nächstens werde gehoben seyn, und vielleicht arbeiten schon gegenwärtig, da ich dieses schreibe, die 3. Directorialhöfe von Münster, Cleve und Jülich vereinigt an einem zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Unterthanen zu stiftenden Vergleich, wodurch der Friede uud das gute Vernehmen zwischen beiden Theilen auf ewig hergestellt werden wird.

Die Handlungsart, welche der Hof von Berlin in dieser allgemein für Teutschland höchst interessanten Sache beobachtet

Bayerische Staatsbibliothek München

hat, weicht unstreitig sehr von den gewöhnlichen Grundsäzen ab, welche sonst bey Vollstrekkung reichtsgerichtlicher Urtheile befolgt zu werden pflegen. Sie wird aus dieser Ursache von den beiden Herrn Midirectoren des westphälischen Kreises als reichsgesezwidrig geschildert: viele der ersten teutschen Reichsfürsten stimmen mit ihnen überein, und selbst solche, welche die ununterbrochene und meistens mit Erfolg gekrönte Bemühungen des preussischen Königs, das Wohl Teutschlands zu befördern, und besonders die Staatsverfassung dieses Reichs in ihrer Vollständigkeit zu erhalten, erkannt und bewundert haben, werden von dem Strome dahin gerissen, und glauben in dem Monarchen, der bisher mit Recht als die Stüze der teutschen Reichsverfassung angesehen wurde, einen Begünstiger der gesezwidrigen Unternehmungen aufrührischer Unterthanen gegen ihnen Landesherrn in dem gefahrvollen Zeitpunkt allgemeiner innerlicher Gährungen in den europäischen Staaten zu sehen. Es wird also

gewiß der Mühe werth seyn, die Triebfedern dieses Betragens, so wie sie aus der Geschichte ersichtlich sind, in ihr wahres Licht zu stellen, und dasselbe sowohl von der politischen als rechtlichen Seite unpartheiisch zu betrachten.

Die Thatsachen, welche der Clevische Herr Minister zu Rechtfertigung der von seinem Hofe vollkommen genehmigten Erklärung vom 26sten Nov. anführt, werden wohl schwerlich mit einigem Schein der Wahrheit geläugnet werden können.

Fürs erste hat es alle mögliche historische Gewißheit, daß beinahe die ganze lüttichische Nation auf der Seite derer war, welche die Revolution des 18ten Augusts bewürkten, daß sie sich seit dieser Zeit bei allen Gelegenheiten aufs eifrigste für die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung erklärte, und daß sie noch in dem Zeitpunkt da die Executionstruppen in Lüttich einrük-

ten, weit entfernt, ihre neue Magistratsper= sonen als Tirannen zu betrachten, dieselbe so sehr als möglich unterstüzte. Wäre die Ab= änderung der Regierungsform in der Haupt= stadt und den Landstädten nicht mit Bei= würkung fast aller ihrer Einwohner gesche= hen, hätte sich eine nur etwas beträchtliche Gegenparthie gezeigt; so würden doch gewiß die Anhänger der bisherigen Verfassung nicht gleich anfangs allen Gedanken, allen Ver= such eines gewaltsamen Widerstands aufge= geben haben: und gesezt auch, sie seyen durch den plözlichen Ueberfall ganz betäubt und von Furcht übermannt worden; so hätten sie sich doch nothwendig in der Folge bei allen für die Parthie ihrer Gegner so nach= theiligen Umständen, bei der Entweichung des Fürstbischoffs, welche eine Unordnung und Stokung in den Regierungsgeschäften veranlassen mußte, bei Bekanntwerdung des reichskammergerichtlichen Mandats, welchem die beide Abmahnungsschreiben des westphä= lischen Kreisdirectorii folgten, die auf un=

bedingte Vollziehung desselben ernstlich drangen, wieder erholen müssen, besonders wann, wie einige behaupten, das Volk bald aus seinem Taumel zurükgekommen wäre, und die schwer auf ihm liegende Tirannei seiner neuen obrigkeitlichen Personen gefühlt hätte.

Aber in dem langen Zeitraum von drei Monaten, welcher vor dem Einrüken der Executionstruppen vorhergieng, blieb, einige wenige Meutereien ausgenommen, alles ruhig: die Unordnungen in einigen Landstädten wurden sichtbarlich durch einige wenige Mißvergnügte erregt, deren Anzal gegen die Anzal aller Mitglieder der Nation gar nicht in Betracht kommt, und selbst der gefährliche Auftritt in der Hauptstadt vom 7ten October, der einzige, bei welchem Bürgerblut vergossen wurde, ward durch die geringe Anzal von 500 Menschen aus der niedrigsten Classe des Volks offenbar aus keinem andern Grund, als aus gesezwidriger Gewinnsucht veranlaßt: wären mehrere Mißvergnügte gewesen, so würden sie zuverläs-

sig diesen ihnen höchst günstigen Augenblik, in welchem der Magistrat ganz unbereitet und wehrlos überfallen wurde, nicht unbenuzt haben vorbeigehen lassen. Aller Zweifel über diesen Punkt verschwindet vollends, wann man bedenkt, daß nun seit dem Einrükken der Executionstruppen, da doch ein jeder ohne Furcht sich erklären kann, immer noch bei weitem der gröste Theil der Nation für die Wiederherstellung der alten Verfassung und Abschaffung des Edicts von 1684 auf das eifrigste sich erklärt. q)

Ob der Fürst hiezu seine Einwilligung anfänglich gegeben habe, oder nicht, wird man aus demjenigen beurtheilen können, was schon oben aus Gelegenheit der Ge-

---

q) Es ist mir nur von der einzigen Stadt Huy bekannt, daß ein grosser Theil ihrer Einwohner sich für das Gegentheil erklärt, und deßwegen eine Requête an den Fürsten erlassen hat.

schichtserzählung hierüber gesagt worden ist. Ich will hier nur noch beyfügen, daß es mir merkwürdig vorkommt, daß das Reichskammergericht in seinem Mandat vom 4ten Dec., welches doch ganz zum Vortheil der Sache des Herrn Fürstbischoffs eingerichtet ist, unter den Erklärungen, welche derselbe in dieser Rücksicht zu verschiedenen Zeiten erlassen hat, nur die vom 18ten Aug. vorigen Jahrs als null und nichtig cassirt, und wahrscheinlich die Gültigkeit der folgenden Erklärungen seiner weitern Cognition vorbehalten hat, wann etwa die Lüttichische Streitigkeiten demselben zu fernerer Untersuchung und Entscheidung sollten vorgelegt werden.

Bei diesen Umständen ist die Behauptung des Herrn von Dohm, daß die Lage der Sachen in Lüttich zu der Zeit, da die Executionstruppen in diesem Lande einzurüken im Begriff waren, höchst bedenklich gewesen, und daß man mit allem Grunde einen gemeinschaftlichen gewaltsamen Widerstand der vereinigten Lütticher und Brabanter zu

befürchten gehabt habe, gar keinem Zweifel unterworfen. Die Thatsachen, welche derselbe in dieser Rüksicht — nicht bloß als eine von der Deputation der Stände hinterbrachte Nachricht, sondern als allgemein bekannt — anführt, sind vollkommen glaubwürdig, und kommen mit der ganzen damaligen Lage der Sachen und den frühern Begebenheiten überein. Aus der Heftigkeit aller Aeusserungen der Unterthanen des Bißthums, aus den Eidschwüren, welche viele derselben leisteten, das äusserste, selbst ihr Leben für ihre, wie sie glaubten, wieder hergestellte Rechte zu wagen, aus dem Entschluß, es auf eine militärische Execution ankommen zu lassen, zeigt es sich, daß ihre Gemüther ganz zu gewaltsamem Widerstand gestimmt waren. r) In diesen

r) Noch wahrscheinlicher muß demjenigen das hier gesagte vorkommen, der aus dem Geist derer argumentiren will, die für den Herrn Fürsten geschrieben haben. War die Lage der Sachen bey der Abreise desselben und einige Zeit darauf so gefährlich, daß er

Gesinnungen mußten die Lütticher nothwendig durch das ausserordentliche Glük der brabantischen Insurgenten bestärkt werden. Anstekend sind dergleichen Beispiele benachbarter Länder für Staaten, in welchen Ruhe herrscht: anstekender müssen sie für solche seyn, in welchen die innerliche Gährung lange vorher schon zum Ausbruch gekommen ist. Beide Nationen befanden sich in einer ähnlichen Lage: beide sahen grosse Vortheile bei ihrer gemeinschaftlichen Verbindung: die Lütticher erwarteten von derselben im Fall eines gewaltsamen Widerstands gegen die einrükende Executionstruppen einen glüklichen Erfolg: die Brabanter eine beträchtliche Verstärkung ihrer Kräfte: es war also gemeinschaftlicher Vortheil beider Nationen,

---

es nicht wagen konnte, seine wahre Gesinnungen zu erklären; so war sie noch weit gefährlicher in dem Augenblik, da ein Executionscorps in Lüttich einzurükken im Begrif war, und ein grosser Theil der Nachbarschaft gegen seinen Landesherrn unter Waffen stand.

sich zu vereinigen, und man müßte ihnen die gewöhnliche Klugheit absprechen, wann man dieses nicht schon, ohne von weitern Thatsachen unterrichtet zu seyn, für wahrscheinlich hielte.

Der fürstlichgesinnte Verfasser der kurzen Uebersicht des lütticher Aufruhrs sagt unter Andern in seinem am Reichskammergerichte übergebenen Nachtrag dazu: „Auch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Ranzonet, welcher schon bei dem vorigen Spaer Aufstande sich auszeichnete, öffentlich für die Brabanter Rebellen werbe, und sich dadurch das Gerücht bestättige, daß die Rebellen beider Länder miteinander in Verbindung stehen.“ In den laut Recès de l'Etat-tiers vom 20ten Oct. 1789 beim Kreisdirectorium übergebenen und gedrukten Obſervations heißt es: qui ſait où s'arrêteroit le deſeſpoir d'un peuple menacé par la force? le deſir de punir enfin les fauteurs criminels de ſa perte, fauteurs connus, qu'il a traités avec tant de généroſité & de ſenſibilité, la conſcience de ſon innocence, l'évanouiſſement de toute eſpérance, la certitude de ſa ruine — tout ne peut il pas l'entraîner aux excès les plus funeſtes? car quand on eſt à l'extrémité, rien ne reſte ſacré.

Sezen wir nun diese Umstände als richtig voraus, so ist es sichtbar, daß nur weise, großmüthige, menschliche, patriotische Gesinnungen die ganze Handlungsart des preußischen Königs in den Lütticher Angelegenheiten geleitet haben. Man betrachte nur die äussere Lage des Bißthums Lüttich: größtentheils ist es von französischen Staaten und von den kaiserlichen Niederlanden umgeben: in jenen bewürkte ein allgemeiner Aufstand mit einer bisher in den Annalen der Geschichte unerhörten Schnelligkeit eine gänzliche Umkehrung in der Staatsverfassung, s) in diesen breitete sich mit reissendem

s) Es giebt Beispiele in der Geschichte, daß republikanische Staaten plözlich in monarchische verwandelt wurden, aber eine beträchtliche Einschränkung der königlichen Macht, oder eine Verwandlung einer Monarchie in eine Republik, wurde nie ohne lange blutige Kriege bewürkt. Jeder wird beym ersten Anblik fühlen, daß das Beispiel Roms oder einiger griechischen Republiken, in welchen die monarchische Gewalt umgestürzt wurde, hier nicht eingewendet werden kann.

Fortgang die Flamme innerlicher Unruhen in weniger als einem Monat fast allgemein aus. Durch ihr ganzes Betragen zeigte die zahlreiche und kriegerische Nation der Lütticher daß sie von dem Geiste beseelt ist, welcher in den an ihr Land gränzenden Staaten so schnelle Revolutionen bewürkt hat. War es nun rathsam, unter diesen Umständen durch plözliche und gewaltsame Ausführung der Reichskammergerichtlichen Mandate die Lütticher zur Verzweiflung zu bringen? War es rathsam dadurch sich nicht nur diese Nation sondern den grösten Theil der Einwohner der kaiserlichen Niederlande, welche nur in geringer Verbindung mit dem Reich sind, zu Feinden zu machen? War es wohl möglich, mit einem Corps von nicht mehr als 6000 Mann zwei zahlreiche und kriegerische Nationen zugleich mit Erfolg anzugreifen? Konnte man unter solchen Umständen von dem König verlangen, das Schiksaal eines Executionscorps, die Ehre des Reichs, das Ansehen der höchsten Reichsgerichte aufs

Spiel zu sezen, und seiner ersten Pflicht zuwider in einem beschwehrlichen Krieg unnüzer Weise das Blut seiner Unterthanen zu vergiessen, und grosse Summen zu verschwenden, welche ihm erst nach langer Zeit oder gar nicht von dem Lütticher Lande hätten können ersezt werden? Wäre es nicht unpatriotisch gegen das teutsche Reich gedacht gewesen, eines seiner beträchtlichen Länder der schröklichen Verheerung preiß zu geben, welche von innern Zerrüttungen unzertrennlich ist, und wovon es sich in langen Jahren nicht hätte erholen können? oder vielleicht gar dadurch eine Trennung desselben von Teutschland zu verursachen? und gesezt auch die äusserliche Ruhe im Bißthum wäre durch Ueberschwemmung desselben mit preußischen und andern Truppen ungeachtet aller nachtheiligen Umstände erhalten worden; wäre es nicht unbarmherzig gewesen, das Land, welches ohnedem schon unter einer grossen Schuldenlast seufzt, durch eine so kostbare Execution in neue schwehre

Schulden zu stürzen? die Regierung in die Nothwendigkeit zu sezen, die niedere und arbeitsamere Klasse des Volks, welche ohnehin schon durch Abgaben ausgesaugt ist, mit neuen Lasten zu belegen? dem Landmann und Handwerker es fast unmöglich zu machen mit dem Schweiß seines Angesichts seinen nöthigen Unterhalt zu erwerben? die Hauptquelle des Mißvergnügens, welche zum Aufruhr vorzüglich Anlaß gab, zu verstärken, und auf lange Jahre zu unterhalten? würde man auf diese Art je haben hoffen können, eine dauerhafte Ruhe im Bißthum herzustellen? Würde nicht der Hauptzwek der Execution unerreicht geblieben seyn? Würde nicht selbst nach Abzug der Executionstruppen noch immer ein Feuer unter der Asche geglimmt haben, welches bei dem geringsten Anlaß wieder in volle Flammen aufzulodern bereit gewesen wäre?

Diese Betrachtungen erhalten ein grösseres Gewicht, wann man den Endzwek über-

denkt, der durch so grosse Anstalten, durch Ueberziehung des Bißthums mit beträchtlichen Heeren, durch Vergiessung vieles Menschenbluts, durch Häufung des Elends, welches den grösten Theil der Einwohner dieses Landes drükt, zulezt im glüklichsten Fall wäre erreicht worden. Dieser bestünde in Wiedereinsezung des Herrn Fürstbischoffs in den Besiz derjenigen Rechte, welche er vor der Revolution des 18ten Augusts ausübte, worauf sodann den Lüttichern der Weg offen gestanden wäre, sich entweder mit dem Herrn Fürsten zu vergleichen, oder bei den höchsten Reichsgerichten in petitorio Klage zu führen. In beiden Fällen ist eine baldige Umformung der Staatsverfassung wenigstens zum Theil auf den Fuß, wie sie im Jahr 1684. gewaltsam abgeändert worden, vorauszusehen, besonders da das höchste Reichskammergericht diese Klagen selbst grossentheils als gegründet ansieht, wann es in seinem zweiten Mandat vom 4ten December 1789. sich zu dem Herrn Fürsten

versieht, er werde sich von selbst geneigt finden, die Beschwerden des Volks zu entfernen und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu bringen. Ist es nun aber der Mühe werth, beträchtliche Heere auszurüsten, grosse Summen zu verschwenden, ein Land unglüklich zu machen, um eine Würkung von ganz kurzer Dauer hervorzubringen: um den Landesherrn in einen Besizstand zurükzusezen, welcher vielleicht nur wenige Monathe bestehen würde? Die ganze Welt mag urtheilen, ob es nicht der Natur der Sache und den Grundsäzen einer ächten auf das Wohl der Menschheit sich gründenden Politik gemässer ist, diese höchst schädliche Weitläufigkeiten zu vermeiden, und zu Stiftung eines dauerhaften innern Friedens in Lüttich und vollkommener Wiederherstellung des guten Verständnisses zwischen dem Landesherrn und der Nation sogleich zu Hinwegräumung der bisherigen Fehler in der Landesverfassung mit

erhaften Friedens mit gutem Willen beider Theile zu schreiten, welches der Weg ist, den der Hof von Berlin einzuschlagen sucht.

Man wendet ein, daß auf diese Art die gesezwidrigen Unternehmungen empörter Unterthanen unterstüzt, und in diesem Zeitpunkte allgemeiner innerer Unruhen dadurch der Geist des Aufruhrs genährt werde, der sich in einigen andern Territorien Teutschlands gezeigt hat. Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ist auffallend. Diejenige, welche sie anführen, berufen sich auf Plane, die offenbar nie existirt haben. Der König Preussens hat niemals die Absicht gezeigt, und es wäre ganz unter seiner Würde, dem Fürstbischoff von Lüttich wider seinen Willen eine Mediation aufdringen, und ihm Rechte entreissen zu wollen, in deren Besiz er sich zeither befunden hat. Wahrhaft edle und liebreiche Gesinnungen gegen diesen Fürsten und seine Nation haben bey ihm, noch ehe der Aufruhr vom

18ten August entstand, den Wunsch erregt, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu stiften, und haben ihn bestimmt, bei der gegenwärtigen Lage der Umstände mit Bewilligung des Herrn Fürstbischoffs, und Beiwürkung der beiden Herrn Condirektoren des westphälischen Kreises, eine Vermittlung zu versuchen. Zu Ausführung dieses so wohlthätigen Vorhabens ist, so viel mir bekannt ist, gegenwärtig noch kein Schritt gemacht worden, und wird so lange kein Schritt gemacht werden, als der freie Consens des Herrn Fürsten, der dazu als wesentlich erfordert wird, nicht vorhanden ist, und wann sich derselbe nicht entschließt, ihn zu geben, so wird der König in die Nothwendigkeit versezt seyn, seine Truppen unverrichteter Dinge aus Lüttich zurükzuziehen, und müßiger Zuschauer der Unglüksfälle zu seyn, welche gewiß alsdann dieses schöne Land zerrütten, und vielleicht seinem gänzlichen Verderben nahe bringen werden, wovon sich der Herr Fürst selbst in diesem

Fall als den Urheber wird ansehen müssen – eine Vorstellung, die das Glük seiner künftigen Tage auf immer untergraben wird. — Wahrlich ist es aber keine Gewaltthat, keine Unterstüzung aufrührischer Unterthanen, wann ein großmüthiger Monarch sie mit ihrem Fürsten ohne den geringsten Zwang zu vereinigen sucht, wann er dem leztern die Gründe, die ihn zü einer solchen Vereinigung bewegen sollen, in ihrer ganzen Stärke vorstellt, und es im übrigen von seiner freien Einwilligung abhängen läßt, ob er die ihm angetragene Mediation annehmen will oder nicht.

Nach Erwägung dessen, was ich so eben gesagt habe, fällt auch der Einwurf, daß Preussens Betragen in der Lütticher Sache aufrührische Unterthanen anderer teutschen Territorien zu Erregung innerer Unruhen aufmuntere, von selbst hinweg. In der That würde gerade die Annahme des Plans, den Münster und Jülich in dieser Sache

vorgeschlagen haben, dieses durch eine nothwendige Folge bewürkt haben. Durch die vereinigte Bemühungen der Lütticher und Brabanter wäre mit Leichtigkeit ein Executionscorps von 6000 Mann abgehalten worden, in das Bißthum einzurüken. Dieser augenblikliche glükliche Fortgang der Insurgenten hätte selbst in dem Fall, wann seine Dauer nur kurz gewesen wäre, andere aufrührisch gesinnte Unterthanen Teutschlands, die wie es zu geschehen pflegt, nur das Gegenwärtige, nicht die Zukunft vor sich gesehen hätten, ermuntert, ihrem Beispiele zu folgen, und zu gleicher Zeit hätte man, der teutschen Verfassung gemäß, die benachbarten Kreise, also gerade diejenige, in welchen sich schon hin und wieder innere Unruhen gezeigt haben, gegen die Lütticher zu Hülfe rufen, und von Truppen entblössen müssen, wodurch den aufrührisch gesinnten die beste Gelegenheit gegeben worden wäre, mit der grösten Hoffnung eines glüklichen Erfolgs ihre Unternehmungen zu be-

ginnen, und vielleicht nach und nach in dem grösten Theile von Teutschland die Flamme des Aufruhrs anzuzünden. t)

Dieses wird hinlänglich seyn, aufs deutlichste darzuthun, daß das Betragen Preussens in der Lütticher Sache mit den Grundsäzen einer ächten Politik vollkommen übereinkomme. Nun bleibt aber noch die wichtige und so sehr bestrittene Frage übrig, ob dasselbe den Gesezen des teutschen Reichs gemäß sey? Auch dieses glaube ich aus allen Gesichtspunkten, aus welchen man die Sache betrachten kann, vollkommen beweisen zu können.

---

t) Diese und mehrere andre wichtige Betrachtungen sind gemacht in einer kurzen, aber sehr gründlichen Schrift unter dem Titel: „Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn Geheimen Krais-Direcktorialraths von Dohm, vom 26sten Nov. v. J. für Teutschland bewürkt und vermieden worden.

Die erste und wesentlichste Pflicht, welche die Geseze des teutschen Reichs den Direktoren der Kreise auflegen, ist die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Zu Erreichung dieses grossen Endzweks, worauf in wohleingerichteten Staaten die gesezgebende Gewalt ihr erstes Augenmerk richten muß, wurden in Teutschland bald nach Errichtung des Reichskammergerichts besondere Kreisobersten aufgestellt, u) deren Amt in der Reichsexecutionsordnung genau auseinander gesezt, und nach dem Abkommen derselben in den meisten Kreisen auf die Kreisdirectoren übergegangen ist. v) Diese

---

u) Auf dem Reichstag von 1512, wo, der Handhabung des Landfriedens wegen, zu den 6 alten die 4 neue Kreise hinzugefügt wurden, ward zu diesem Endzwek jedem Kreis die Wahl eines Kreisobersten auferlegt.

v) Pütter historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 2ter Theil, pag. 225. Instit. jur. publici, §. 111.

sind auf das heiligste verpflichtet, nicht nur künftigen Unruhen und Landfriedensbrüchen, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind, durch kluge Anstalten vorzubeugen, w) sondern vorzüglich auch nach würklicher Entstehung derselben auf Anrufen der höchsten Reichsgerichte, x) des beleidigten Theils, y) oder auch selbst von Amtswegen z) die nöthige Mittel zu er-

---

w) Reichsabschied von 1555. §. 51, 60 und 70. Die Kreisobersten sollen sich ihres Amts auch alsdann gebrauchen, „wann ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über den Kreis oder Stand desselben gehen sollten, kundlich und wissentlich vor Augen, wiewohl kein Angriff geschehen wäre.“

x) N. R. A. §. 160, K. C. G. O. Thl. 3. Tit. 58.

y) R. A. von 1555. §. 60, 70. N. R. A. §. 178.

z) R. A. von 1555, §. 60. Die angeführte Verordnungen handeln zwar nur von den Kreisobersten; es ist aber kein Zweifel, daß sie auch noch heut zu Tag auf die Kreisdirecktoren anwendbar sind. Der

greifen, wodurch dieselbe am leichtesten können gedämpft werden. Bei den gegenwärtigen unruhigen Zeiten, wo ein grosser Theil des westlichen Teutschlands von dem Feuer innerlicher Unruhen ergriffen zu seyn scheint, welches in dem benachbarten Frankreich und den kaiserlichen Niederlanden so schnell und gewaltig überhandnahm, gaben die verschiedene Directoren der Kreise dieser Gegenden merkwürdige Beispiele von Ausübung dieser grossen Pflicht, und durch ihre Bemühungen wurden Anstalten getroffen, wodurch

---

Grund dieser Geseze liegt darinn, weil bei Landfriedensbrüchen die schleunigste Hülfsvollstrekkung höchst nothwendig ist, und innerhalb der Zeit, welche verfliest, bis eine solche Sache bei dem höchsten Reichsgericht angebracht, sodann ein Mandat erlassen, und den Kreisdirektoren die Exekution übertragen ist, dem verlezten Theil, der indessen hülflos wäre, ein unwiderbringlicher Schade zugefügt werden könnte. Dieser Grund existirt ungeachtet der veränderten Kreisverfassung heut zu Tag eben so gut, als damals, da diese Geseze gegeben wurden.

die schädliche Ausbrüche der innern Gährung, wovon besonders die niedere Volksklasse so sehr angestekt ist, verhindert wurden. Selbst die Directoren des Westphälischen Kreises berufen sich auf dieselbe, wenn sie in ihrem den 25ten Nov. vorigen Jahrs gemeinschaftlich erlassenen Decret sich erklären:

„Les Directeurs du Cercle du Bas-Rhin & de Westphalie se trouvent obligés, tant par le mandat de la sacrée chambre imperiale — — — que par leur devoir sacré de veiller sur le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique dans tous les pays du Cercle - - de faire entrer - - un corps de trouppes dans la Principauté de Liège et le Comté de Looz,„

Diese wichtige Obliegenheit der Kreisdi-

rectoren ist als der erste Grund und die Quelle aller übrigen zu betrachten, welche in Rüksicht dieses Gegenstandes denselben auferlegt sind. Sie geht also, wann eine Collision entsteht, der Natur der Sache und dem Geist der Geseze nach den leztern vor; oder wann sich in einzelnen seltenen Fällen offenbar zeigt, daß eine Pflicht, welche nach ausdrüklichen Reichsgesezen den Kreisdirectoren obliegt, mit Handhabung der innern Ruhe und Ordnung gar nicht, oder nicht in ihrem ganzen Umfang bestehen kann, so leidet diese Pflicht, und die Geseze in welchen sie enthalten ist, in soweit eine Einschränkung, als dieser Hauptendzwek der Gesezgebung wohleingerichteter Staaten es erfordert: sonst würde Ruhe, Ordnung, Sicherheit des Lebens und Eigentums der Bürger, der erste Endzwek bürgerlicher Gesellschaften in dergleichen Fällen nicht bestehen können.

Diesen wichtigen Grundsaz scheint das

Directorium von Cleve bei seinem ganzen Betragen in der Lütticher Sache vor Augen gehabt zu haben, und das unparteiische Publikum wird urtheilen, daß es niemals einen Schritt von der pünktlichen Beobachtung desselben abgewichen ist. Nur der Vorsicht desselben, nur seinen feinen und weisen Maaßregeln, nur seiner grossen Aufmerksamkeit auf die geheimsten Bewegungen in Lüttich ist es zuzuschreiben, daß mit gutem Willen der zahlreichen, kriegerischen und anfangs zum äussersten Widerstand gestimmten Nation dieses Landes, ein kleines Corps Truppen die wichtigsten Pläze desselben besezt und bisher daselbst die Ruhe und Ordnung erhalten hat. Nach dem Plane des Berliner Hofs würde vielleicht schon lange die Nation mit dem Fürsten vollkommen versöhnt, schon lange die Landesverfassung genau bestimmt seyn, wann nicht der Anstand, welchen der leztere bisher nahm, in die Mediation desselben einzuwilligen und der Widerspruch der beiden Condirectoren des

Westphälischen Kreises die Ausführung desselben aufgehalten hätten.

So sehr von dieser Seite betrachtet das Verfahren des Berliner Hofs in der Lüttischer Sache gesezmässig und übereinstimmend mit den ersten Pflichten eines Reichsstands erscheinen muß; so werden doch aus andern Gesichtspunkten Einwürfe dagegen gemacht, welche dem ersten Anblik nach sehr stark scheinen, und unmöglich mit Stillschweigen können übergangen werden.

Man behauptet, der Herzog von Cleve seye als Reichsstand und besonders als Director des Westphälischen Kreises nach der teutschen Reichsconstitution im höchsten Grade verpflichtet, das Ansehen der Oberstrichterlichen Gewalt im Reich aus allen seinen Kräften zu unterstüzen: solle dieses nicht nothleiden; so müsse er die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte die im Namen des Keisers ergehen, ohne Ausnahme nach ih-

rem ganzem Umfange vollziehen: hiezu habe er sich noch besonders durch Uebernahme des in der Lütticher Sache an ihn ergangenen kammergerichtlichen Auftrags in dem vorliegenden Fall anheischig gemacht: hiezu verbinde ihn auch die Mehrheit der Stimmen seiner beiden Mitdirektoren, welche darauf angetragen haben. — Dieser grossen Pflicht unerachtet maaße sich das Clevische Directorium durch seine Erklärung vom 26ten Nov. vorigen Jahrs nicht nur eine Erkänntniß über die Kaiserlichen Mandate vom 27ten Aug. und 4ten Dec. vorigen Jahrs an, sondern es verspreche sogar in derselben gerade die Execution des Gegentheils: Dann

1) verordnen beide Mandate, die Urheber des Aufruhrs vom 18. Aug. vorigen Jahrs in Verhaft zu nehmen und zu bestrafen; das Directorium von Cleve hingegen verspreche ihnen Sicherheit ihrer Personen und Güter.

2) Verfügen dieselbe ausdrüklich, die Staatsverfassung des Bißthums ganz in den Zustand, wie sie vor der Rebellion war, wieder herzustellen; das Directorium von Cleve hingegen verspreche, eine interimistische Regierung niederzusezen, und die Staatsverfassung mit einigen den Umständen der Zeit angemessenen Veränderungen auf denjenigen Fuß umzuformen, wie dieselbe vor dem Jahr 1684. gewesen ist.

Ich werde diese gewiß hier in ihrer ganzen Stärke dargestellte Behauptungen alle in der Folge einzeln genauer in Betrachtung ziehen: vorerst aber muß ich nur einiges über das Factum bemerken, welches denselben zum Grund gelegt wird:

Wahr ist es, daß Cleve den seit der Revolution vom 18ten Aug. vorigen Jahrs gewählten Magistraten der Städte Sicherheit für ihre Personen und Güter verspro-

chen hat; aber es wird niemand mit Grund behaupten können, daß diese Männer wirklich die Urheber des Aufruhrs sind, deren Verhaftnehmung die Kaiserlichen Mandate den Directoren des Westphälischen Kreises anbefehlen. Ich glaube, bei Darstellung der Geschichte in einigen Noten mit grosser Wahrscheinlichkeit bewiesen zu haben, daß sie es waren, welche durch ihre Gewalt über die Gemüther des Volks und durch gute Anstalten die fürchterliche Scenen verhinderten, die sonst mit einem plözlichen und allgemeinem Aufstand eines höchst aufgebrachten Pöbels verbunden sind, und welche in dem Zeitraum nach der Abreise des Bischoffs bis zum Einrüken der Executionstruppen in Lüttich, bei der immer noch fortdaurenden allgemeinen Gährung, die alle Augenblike hätte ausbrechen können, so viel als möglich Ruhe und Ordnung erhielten. Dadurch haben sich diese Männer ein wahres Verdienst um ihr Vaterland erworben, und wann sie sich mancher Vergehungen zu-

gleich mit ihren Mitbürgern schuldig gemacht haben; so wäre es eine grosse Ungerechtigkeit, sie allein deßwegen zur Strafe zu ziehen. Diese Gründe haben wahrscheinlich auch das höchstpreißliche Reichskammergericht bewogen, den dringenden Bitten des fürstlichen Procurators, sie als solche, die gefänglich einzuziehen seyen, in seinem zweiten Mandat den Hohen Directoren des Westphälischen Kreises namentlich bekannt zu machen, nicht zu willfahren; sondern ihnen nur im allgemeinen die Verhaftnehmung der Urheber des Aufruhrs aufzutragen.

Was den zweiten Punkt anbetrift; so gebietet Cleve in seiner Erklärung vom 26. Nov. vorigen Jahrs, der Hauptverordnung der Kaiserlichen Mandate Genüge zu leisten, daß die seit dem 18ten Aug. vorigen Jahrs neu-gewählte obrigkeitliche Personen ihrer Stellen sollen entsezt werden, und die Hindernisse, welche bisher der Erfüllung dieser

Verordnung im Weg gestanden sind, rühren offenbar allein von dem Herrn Fürsten her. Nur in so weit ist Cleve von den Worten dieser Mandate abgegangen, als es nicht gesonnen ist, die alte verhaßte Magistrate wieder einzusezen, die Verfassung vollkommen, ohne Ausnahme, in den vorigen Zustand wieder herzustellen, und dadurch den Geist der Unzufriedenheit unter den Lüttichern zu nähren, der ehedem so gefahrvolle Auftritte erzeugt hat. Diß heißt aber nicht, sich einer Erkänntniß über das Kammergerichtliche Mandat anmaaßen, oder gar das Gegentheil desselben exequiren; sondern einige ausdrükliche Verordnungen desselben wegen der besondern Lage der Umstände, die es höchst nothwendig macht, unerfüllt lassen.

Ich glaube, daß folgende Gründe die Gesezmäßigkeit dieses Betragens vollkommen ins Licht stellen, und gegen die angeführte Einwürfe rechtfertigen werden:

Fürs erste ist aus allen schon angeführten Umständen nicht zu zweifeln, daß der Herzog von Cleve, um seine Pflicht, welche die Unterstüzung und Erhaltung des Oberstrichterlichen Ansehens im Reich zum Gegenstand hat, bestmöglichst zu erfüllen, sich in diesem ausserordentlichen Fall in der Nothwendigkeit befand, die Schärfe der Reichsgerichtlichen Mandate bei ihrer Execution in einigen Punkten zu mäßigen. Es ist sichtbar, daß der gröste Theil der Lütticher, vereinigt mit den Brabantern, sich einer Vollstrekkung derselben nach ihrem ganzen wörtlichen Innhalt gewaltsam widersezt hätte. Die Brabanter hatten damals, da die Executionstruppen vor Lüttich standen, sehr zahlreiche Kaiserliche Corps genöthigt, aus ihren vesten Pläzen, welche sie besezt hatten, zu weichen: aller Wahrscheinlichkeit nach würden sie also das weit weniger zahlreiche Executionscorps, das Lüttich erst besezen wollte, zur Zeit davon abgehalten haben,

und dieses Fürstenthum, entblößt von Truppen, welche Unordnungen zu hemmen bestimmt gewesen wären, würde der Schauplaz der schröklichsten innern Zerrüttungen geworden seyn. Die Execution hätte sich indessen in die Länge gezogen, und der Ausgang eines mit den vereinigten Lüttichern und Brabantern zu führenden beschwerlichen Kriegs wäre sehr zweifelhaft und tausend Zufällen unterworfen gewesen. Das Ansehen der Höchsten Reichsgerichte wäre aufs Spiel gesezt, und wahrscheinlich am Ende niemals das Reichskammergerichtliche Mandat in seinem ganzen Umfang vollzogen worden. Das Clevische Directorium sah also nur zwei Wege vor sich, nehmlich: entweder auf die wörtliche Vollziehung der Reichsgerichtlichen Mandate zu dringen — und dabei wäre ohne Zweifel sein Zwek ganz verfehlt und das Höchste Reichsgericht compromittirt worden — oder diese Mandate in der Hauptsache zu erfüllen, und nur in einigen minder wesentlichen Punkten von ihrem wört-

lichen Innhalt abzuweichen. — Die Nothwendigkeit mußte hier entscheiden, und der Natur der Sache nach blieb nichts anders übrig, als den leztern zu wählen. Selbst ein ausdrükliches Reichsgesez berechtigte das Directorium von Cleve zu diesen Maaßregeln. Es heißt in der C. G. O. 3 Theil, Tit. 57. §. 11:

„und mag alsdann der gewinnende Theil, „wann ihme das gelegen, den Obersten „des Kreis, unter dem die Executoren „und Vollziehere der erlangten Urtheil, „Recht, Pönfäll und Acht ihme durch „das Kaiserliche Kammergericht gegeben, „begriffen, um ferner austrägliche Hülf „und Vollziehung ansuchen: der soll samt „ihme Zugeordneten, zum förderlichsten, „als nach Gelegenheit der Sachen „möglich ist, ihren tragenden Aemtern „und auferlegten Befelch nach, den „Anruffenden Hülf mittheilen, alles vermög des Innhalts angeregter Ordnung

„über die Handhabung des Friedstandes „und Landfriedens verglichen und aufge„richt." A)

Fürs zweite handelte der Herzog von Cleve in dieser Sache in einer doppelten Eigenschaft, nehmlich als Handhaber der

---

A) Es ist zwar in dem angeführten Gesez nur von Execution der reichsgerichtlichen Urtheile die Rede, wann sie auf Anrufen des obsiegenden Theils von den Kreisobersten unternommen wird: Ich finde aber keinen Grund, warum sie nicht auch alsdann, wann die Execution vom Reichskammergericht selbst den an die Stelle der Kreisobersten gekommenen Kreisdirektoren und Kreisausschreibenden Fürsten übertragen wird, statt finden sollte, besonders da die höchste Reichsgerichte sie zu Executoren zu ernennen die Verbindlichkeit haben. J. R. A. §. 160. In beiden Fällen exequirt nehmlich der Kreisdirektor eine reichsgerichtliche Urthel. Die Worte „als nach Gelegenheit der Sachen möglich ist" haben dem gemeinen Sprachgebrauch nach die Bedeutung: „so viel als den Umständen nach, ohne schädliche Würkungen nach sich zu ziehen geschehen kann.

öffentlichen Ruhe und Ordnung im westphälischen Kreise, und als Vollzieher der reichsgerichtlichen Urtheile. Die schon angeführten Worte der Erklärung des westphälischen Directorii vom 25ten Nov. v. J. zeigen dieses auf eine sehr schöne Art an. Beide Eigenschaften sind unzertrennlich. Die Geseze des teutschen Reichs legen den kreisausschreibenden Fürsten die Verbindlichkeit, die Urtheln der höchsten Reichsgerichte zu exequiren, zu dem Endzwek auf, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten werde. Wann also in einzelnen Fällen gewaltsame Maaßregeln, die pünktliche und wörtliche Execution eines reichsgerichtlichen Mandats zu Stande zu bringen, diesem wichtigen Endzwek gerade zuwider laufen: Wann, wie in dieser Sache, mit dem grösten Grund vorauszusehen ist, daß das Unglük, die allgemeine Zerrüttung eines beträchtlichen teutschen Staates, vielleicht gar seine Trennung vom Reiche, und selbst die Stöhrung der Ruhe

und Ordnung benachbarter zu Teutschland gehöriger Territorien, die traurigen Folgen davon seyn werden; dann ist es augenscheinlich, daß, dem Geist der Geseze gemäß, die Executoren nicht nur berechtigt sondern selbst verbunden sind, in denenjenigen Punkten von den Worten eines reichsgerichtlichen Mandats abzugehen, mit derer Vollziehung ihre erste Pflicht, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in ihren Kreisen, nicht bestehen könnte. B) Hierauf zielen ohne Zweifel die Geseze auch ausdrüklich, wann in der kaiserlichen Kammergerichtsordnung 3. Th. Tit. 58. über-

---

B) Die Stellen: J. R. A. §. 160. K. E. G. O. Th. 3. Tit. 58. pr. werden gegen diesen Saz angeführt: Es heißt in der leztern: „Welcher Kreisoberster — auch solche Execution auf sich zu nehmen, und des gewinnenden Theils Urtheil und Recht aller maaßen, wie ihme die viel angeregte Ordnung über die Handhabe des Friedstands und Landfriedens auferlegt, (gleichwohl darüber auf die Mandate des Kammergerichts nicht zu schreiten,) zu vollstrekken schul-

all der Handhabung des Landfriedens und der Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile zu gleicher Zeit gedacht wird, und die so eben angeführte Stelle C. G. O. 3. Th. Tit. 57. §. 11. findet gewiß auch hier ihre Anwendung. C)

Fürs dritte würde die Vollstrekkung der reichskammergerichtlichen Mandate in dieser

---

dig seyn soll." Ich bemerke aber, daß diese Stelle nicht sowohl von den ausdrüklichen Worten, als vielmehr von dem Sinn und Geist der kammergerichtlichen Mandate zu verstehen ist. Gesezt aber auch, sie habe nur auf die ausdrükliche in reichsgerichtlichen Urtheln enthaltene Verordnungen Bezug; so würde sie im angeführten Fall nach den gewöhnlichen Regeln der Auslegung und durch Vergleichung mit der schon angeführten Stelle K. C. G. O. 3. Th. Tit. 57. §. 11. eine interpretationem restrictivam leiden.

C) Ausser dem, was ich schon Not. A. über diese Stelle gesagt habe, bemerke ich hier nur noch, daß gewiß die Worte derselben: „Ihren tragenden Aemtern = = nach" eine besondere Beherzigung verdienen.

Sache nach ihrem ganzen wörtlichen Umfang dem Geist und der Hauptabsicht derselben entgegen seyn. Diese Mandate sind erlassen worden, um dem gefährlichen Landfriedensbruch in Lüttich zu steuren, und die Ordnung und Ruhe in diesem Bißthum schleunigst wieder herzustellen. Diß ist ihr Hauptzwek und alles, was in den ausdrüklichen Worten derselben enthalten ist, muß als Mittel betrachtet werden, um dazu zu gelangen, und muß ihm also untergeordnet seyn. D) Es ist aber nicht zu läugnen, daß in diesem ausseror-

---

Die vorzüglichste Pflicht dieser Aemter besteht in Handhabung der Ruhe und Ordnung: eine unmittelbare Folge davon ist, daß die reichsgerichtliche Urtheln so, wie es diesem Endzwek am gemäßesten ist, sollen vollzogen werden. Der Saz, den ich behaupte, liegt also darinn.

D) Es ist ganz unrichtig, wann man, wie es geschehen ist, behauptet, die Wiedereinsezung der alten Magistratspersonen, die Wiederherstellung der Verfassung in Lüttich in ihren vorherigen Zustand, sey Hauptabsicht

dentlichen Fall, bey der äusserst bedenklichen Lage der Umstände, welche ich dargestellt habe, eine buchstäbliche Vollziehung der angeführten Mandate gerade das Gegentheil dieses Zweks bewürkt hätte; sie war also in so weit, als diese schädliche Würkung daraus entstanden wäre, mit Recht einzuschränken. Was bei Auslegung und Ausübung der Geseze als erster Grundsaz aufgestellt ist, das gilt aus gleicher Ursache auch bei Vollstrekkung richterlicher Aussprüche. Der Richter weicht nicht selten von dem Buchstaben des Gesezes ab, um den Geist desselben, den Zwek des Gesezgebers, der die erste Richtschnur seiner Urtheile seyn

---

der reichsgerichtlichen Mandate in dieser Sache: diß war offenbahr nur Mittel um zum Hauptzwek, den ich angegeben habe, zu gelangen. Ueberhaupt ist es bekanntlich gewiß eine wichtige Regel bei Erforschung des Geists von Gesezen, Contracten, richterlichen Urtheilen, ꝛc. ihn nicht sowohl in den Absichten, welche zunächst aus den Worten zu folgern sind, als in denenjenigen, die denselben zum Grund liegen, zu suchen.

muß, zu erfüllen: Der Vollstrekker richterlicher Urtheile aber verhält sich in dieser Rüksicht gerade eben so gegen den Richter, wie sich der leztere gegen den Gesezgeber verhält: Er ist also verbunden, von dem Buchstaben des Urtheils so weit abzugehen, als dabei der Zwek des Richters nicht wäre erreicht worden.

Man wird hier die Einwendung machen, daß sich in diesem Fall, der Natur der Sache, und einem Gebrauch gemäß, der schon öfters bei Executionen reichsgerichtlicher Urtheile beobachtet worden ist, Cleve vor dem Einrükken der Executionstruppen in Lüttich, und vor ertheilter Erklärung vom 26ten Nov. v. J. sich hätte an das Reichskammergericht selbst wenden, und demselben darstellen sollen, daß es ohnmöglich oder höchst schädlich seyn würde, seine Mandate in allen ihren Punkten wörtlich zu vollstrekken. Man bedenke aber nur, daß gerade in diesem Zeitpunkt

ein gefährlicher Aufruhr unter den Lüttichern im Beginnen war, welcher höchst wahrscheinlich, der Natur des Volks und allen Beispielen der Geschichte, besonders unserer neuesten Zeiten nach zu urtheilen, sich, wie im Sturm eine Flamme, mit reissender Schnelligkeit allgemein verbreitet, und die schröklichste Unordnungen erzeugt hätte. Hier war also nicht zu zaudern, sondern man mußte augenbliklich die kräftigste Mittel anwenden, dem um sich greifenden Uebel, das vielleicht in Zeit von 24 Stunden unheilbar gewesen wäre, Einhalt zu thun. Wäre es unter diesen Umständen möglich gewesen, bei dem Reichskammergericht anzufragen; so hätten gewiß die beiden Herrn Direktorialräthe von Münster und Jülich diesen Vorschlag gethan: aber man sahe ohne Zweifel ein, daß bei der beträchtlichen Entfernung der Stadt Wezlar von dem Ort der Execution, bei der Verschiedenheit der Berichte, welche die Herrn Subdelegati an das Reichskammergericht eingeschikt

hätten, bei der Schwierigkeit, dasselbe schnell von wesentlichen Localumständen zu unterrichten, es wenigstens einige Tage gedauert hätte, bis die Antwort dieses höchsten Reichsgerichts an die Executoren gelangt wäre, und indessen wäre der entscheidende Zeitpunkt verflossen, in welchem man mit Nachdruk hätte handeln können. Diß wäre also ungefähr eben so gewesen, als wenn man eines höchst gefährlichen Kranken wegen einen entfernten Arzt hätte um Rath fragen, und nicht bälder Arzneimittel gebrauchen wollen, als bis etwa in dem Zeitpunkt, da er in den lezten Zügen liegt, oder gar nach seinem Tod, die Antwort desselben zurükgekommen wäre.

Es war also nichts anders möglich, als fürs erste zu handeln, und alsdann erst das Geschehene dem höchsten Reichskammergericht zu berichten, und darzuthun, daß es mit dem Zwek seiner Mandate, und selbst dem Geist der Geseze, auf welchen sie be-

ruhen, übereinkomme. Beide kaiserliche Mandate gründen sich auf die Vorschrift der Reichsgeseze und gemeinen Rechte, daß, wann einer den andern aus dem Besiz von Gütern oder Rechten gewaltsam entsezt, der leztere vorerst wieder eingesezt, und alles in den alten Zustand solle zurükgebracht werden. Der Geist oder die lezte Absicht dieses Gesezes geht dahin, öffentliche Ruhe und Ordnung zu handhaben, und zu diesem Endzwek die Bürger von gewaltthätigen Handlungen abzuhalten, und dahin zu bewegen, zu Erhaltung ihrer Rechte den Weg des Vergleichs oder der Gerichte einzuschlagen. In dem so seltenen gegenwärtigen Fall würde ein gewaltsamer Versuch, dieses Gesez nach seinem ganzen wörtlichen Innhalt zu vollziehen, so wenig die Erreichung dieser Absicht bewürkt haben, daß er augenscheinlich die grausamste Auftritte innerlicher Unruhen nach sich gezogen hätte: es ist also hier nach den ersten Rechtsgrundsäzen einzuschränken. Ein Gesez hat keine

Würkung, wann sein Grund hinwegfällt: Aus viel grösserer Ursache gilt dieses alsdann, wann, wie im vorliegenden Fall, sein Grund der Vollstrekkung desselben geradezu widerspricht.

Ich stelle hier gar nicht den Saz auf — es wäre selbst eine wahre Vermessenheit von mir zu behaupten — daß das Reichskammergericht in seinen in dieser Sache ergangenen Mandaten anderst hätte sprechen sollen, als es gesprochen hat: im Gegentheil: dieses höchste Reichsgericht konnte damals, da es sein Mandat vom 4ten Dec. v. J. erließ, von der gefährlichen Lage der Lütticher Angelegenheiten, welche die vollkommene Anwendung des angeführten Gesezes unmöglich machten, nicht so, wie das Directorium von Cleve, unterrichtet seyn, welches auf Ort und Stelle war, und seine Nachrichten von der ersten Hand einzog: es konnte also zu dieser Zeit nicht wohl anderst, als dasselbe in sei-

nem ganzen Umfang seinem Mandat zum Grund legen. Es ist aber gar nicht zu zweifeln, daß dieses höchste Reichsgericht, welches seinen weisen Urtheilen mehr den Geist als die Worte des Gesezgebers zum Grund legt, nachdem ihm die Ursachen dargestellt sind, wodurch das Clevische Direktorium abgehalten wurde, seine Mandate nach ihrem ganzen wörtlichen Innhalt zu exequiren, durch seine künftige Entschliessungen die bisherigen Maaßregeln desselben in dieser Sache nicht verwerfen wird. E)

Aber wann nun alles dieses richtig ist: wann Cleve mit Recht es für unmöglich

---

E) So eben erhalte ich des Herrn Prof. Danz fortgesezte Staatsrechtliche Betrachtungen über die Lüttichische Unruhen, worinn alle von mir angeführte Einwürfe gegen die Gesezmäßigkeit des Clevischen Verfahrens in dieser Sache in ihrer ganzen Stärke dargestellt sind.

oder höchst schädlich hielt, die reichskammergerichtliche Mandate wörtlich zu exequiren; wäre dieses nicht eine gültige Ursache gewesen, den kaiserlichen Auftrag von sich abzulehnen, F) und hat es sich nicht vielmehr durch Uebernahme desselben dazu noch besonders anheischig gemacht? — Ich glaube schwerlich, daß man dieses mit Recht wird behaupten können. — Cleve übernahm die Execution zu einer Zeit, da die innern Unruhen in

---

F) K. G. O. 3ter Thl. tit. 58. §. 1. Dieses Gesez bestimmt die Fälle, in welchen ein Reichsstand berechtigt seyn soll, sich wegen der Uebernahme einer von den Reichsgerichten ihm übertragenen Execution zu entschuldigen, dahin: 1) Wann er nicht hinlänglich mächtig oder es ihm unmöglich sey, sie zu vollziehen. 2) Wann die Execution mit grossen Beschwerlichkeiten und Kosten verbunden, welche leztere derjenige, gegen den sie ergeht, nicht leicht einzubringen im Stand sey. — Der zweite Fall hätte mit Recht in dieser Sache, wenigstens bey der nachher veränderten Lage der Umstände, von Cleve als gesezliche Entschuldigung gegen Uebernahme der Execution angeführt werden können.

dem an Lüttich gränzenden Brabant ihren Anfang noch nicht genommen hatten, und die Sachen in einer solchen Lage waren, daß man mit allem Grund hoffen konnte, die muthlose, von auswärtiger Hülfe entblößte, mit regulären Truppen nicht versehene Lütticher Nation ohne große Schwürigkeiten zur Ruhe zu bringen. Der Berliner Hof äußerte auch durch seine Erklärung an den nach Berlin geschikten Deputirten des dritten Stands, und durch die gemeinschaftlich mit den beiden andern hohen Directoren des westphälischrn Kreises an die Lütticher erlassene Abmahnungsschreiben aufs deutlichste seine Absicht, die reichsgerichtlichen Aufträge, ohne Ausnahme, nach ihrem ganzen Umfang zu vollziehen. Aber die nachher entstandene unvorhergesehene Begebenheiten in Brabant, die plözlich, wie ein Lauffeuer, in diesem Lande um sich greifende Unruhen, das außerordentliche Glük der Insurgenten desselben, veränderten auf einmal die Lage der Umstände gerade in

dem Zeitpunkt, da die Executionstruppen schon gegen Lüttich im Marsch waren, so, daß dieses nunmehr, ohne die schädlichste Würkungen nach sich zu ziehen, nicht möglich war. — Wie würde nun ganz Teutschland, wie das höchste Reichskammergericht, wie die beiden hohen Mitdirectoren des westphälischen Kreises es angesehen haben, wann in dieser Lage plözlich der Herzog von Cleve sich von dem schon übernommenen Auftrag losgesagt hätte, wann dadurch alle schon zur Execution gemachte Anstalten und aufgewandte Unkosten wären zernichtet, wann dieselbe zum großen Schaden des Reichs auf lange Zeiten wäre hinausgeschoben, wann auf die Gemüther der Insurgenten von Lüttich die nachtheiligste Eindrüke wären gemacht und dieselbe mit neuem Muth zn Ausführung ihrer Plane belebt worden? — Zudem würde man sich wahrlich einen geringen Begriff von der Sorge des Herzogs von Cleve für Teutschlands Wohl gemacht haben, wann er in einem Zeitpunkt, wo

dei gefährliche Unruhen Lüttichs die Erfüllung der ersten Pflicht, welche ihm als Reichsstand und Kreisdirector obliegt, öffentliche Ruhe und Ordnung in seinen Kreislanden zu erhalten, im höchsten Grad erheischten, und seine Macht und Ansehen im Reich ihn vorzüglich dazu fähig machten, sich von dem kaiserlichen Auftrag losgesagt, und dabey noch ein Beispiel für andere Kreisdirectoren gegeben hätte, wodurch dieselbe sich hätten für mehr berechtigt halten können, bisweilen aus Ursachen, die nicht immer so ganz von den Gesezen gebilligt sind, die ihnen von den Reichsgerichten übertragene Executionen von sich abzulehnen.

Ich muß endlich noch einiges über den Einwurf bemerken, welcher gegen die Gesezmäßigkeit des Verfahrens des Clevischen Directorii aus der Ursache gemacht wird, weil es sich in dieser Sache nicht nach der Mehrheit der Stimmen seiner beiden Con-

directorien gerichtet hat. Man gründet diesen Einwurf theils auf das Kreisdirectorialherkommen, theils auf einen besondern zwischen den Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises zu Neysse geschlossenen Receß, vermöge dessen, wie man behauptet, Cleve in dem vorliegenden Fall die Verbindlichkeit gehabt habe, den Schluß seiner beiden Herrn Mitdirectoren zu befolgen.

Vielleicht ist diese Einwendung gegenwärtig nicht mehr zu machen, da Jülich, wie es scheint, mit Cleve einverstanden ist; da sie aber wenigstens anfangs gemacht werden konnte; so verdient sie doch eine genauere Erwägung.

Es findet sich kein ausdrükliches Reichsgesez, welches bei Executionen, die von mehreren Kreisdirectoren zugleich übernommen werden, den so eben angeführten Saz aufstellt. — Nach dem Herkommen pflegen bey dergleichen Gelegenheiten die Directoren

sich gemeinschaftlich über die Maaßregeln, nach welchen eine Execution vorgenommen werden soll, zu vergleichen. Wann aber in einzelnen Fällen eine solche Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punkt sich unter ihnen äußert, daß keine Uebereinkunft möglich ist; so werden wohl schwerlich Beispiele aufgewiesen werden können, woraus ersichtlich wäre, daß sich ein Theil verbunden geachtet hätte, den durch die Mehrheit der andern gefaßten Schluß zu befolgen; G) und fänden sich auch ein oder mehrere dahin gehörige Beispiele, so könnten sie, der Natur der Sache und allen Grundsäzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nach, keine allgemeine auf alle Fälle dieser Art sich erstrekende Observanz begründen. Es ist der gesunden Vernunft gemäß, daß bey gefährli-

---

G) Um so weniger, da, wie leicht zu erachten, der Fall nur selten vorkommt, da von den höchsten Reichsgerichten mehr als 2 Executoren zugleich aufgestellt werden, und auch wirklich zugleich exequiren.

chen von mehreren Kreisdirectoren durch Truppen auszuführenden Executionen die Stimme eines jeden unter ihnen um so grössres Gewicht habe, je größer der Antheil ist, welchen er an denselben nimmt, und je mehr Schaden er bey einem unglüklichen Erfolg, oder bey großen mit Mühe und Kosten aus dem Weg zu räumenden Schwürigkeiten, zu befürchten hat. — Sonst würde der Fall sich ereignen können, daß ein Executor, der fast das ganze zu einer solchen Execution bestimmte Corps allein aufstellt, von mehreren andern Mitexecutoren sich so zu sagen als Werkzeug müßte gebrauchen, und sich einen durch die Mehrheit derselben gefaßten Schluß wie einen Befehl auch alsdann müßte gefallen lassen, wann er mit der grösten Wahrscheinlichkeit voraussehen könnte, daß die mit Ausführung desselben verbundene Hindernisse hauptsächlich nur ihn und seine Truppen in den grösten Schaden und Verlust hineinstürzen würden, welches offenbar ganz der Natur der Sache entge-

gen läuft. — Der Herzog von Cleve hat allein zu dem Executionscorps, welches in Lüttich die Ordnung wieder herstellen soll, mehr Truppen geliefert, als die beide hohe Mitdirectoren des westphälischen Kreises zusammen genommen: es ist also in diesem Fall allen Grundsäzen der Gerechtigkeit gemäß, daß er nicht verbunden ist, sich ohne Ausnahme nach der Mehrheit der Stimmen der leztern zu richten.

Der Vertrag zu Neysse vom Jahr 1665. begründet diese Verbindlichkeit eben so wenig, als allgemeine Geseze und Observanz. Es heißt in demselben:

1) Es solle keiner von den 3. Directoren des westphälischen Kreises eine Execution oder sonst einen actum circularem einseitig ohne seines mitausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben vornehmen, oder fortsezen und ausführen, sondern es solle hierüber wo möglich ein einhelliger Vergleich getroffen werden.

2) Im Fall einer durch freundschaftliche Unterhandlunnen nicht zu hebenden Verschiedenheit der Meinungen solle Münster, entweder mit Churbrandenburg, oder mit Pfalzneuburg, den Ausschlag geben.

Was den ersten Punkt betrift; so benehmen offenbahr die in demselben festgesezte Verbindlichkeiten den Directoren des westphälischen Kreises ihre natürliche Freiheit nicht, vermöge deren jeder unter ihnen befugt ist, seine besondere Meinung über die leichteste und zwekmäßigste Ausführung von Executionen gegen andere zu äußern. Das Clevische Directorium hat aber offenbahr durch seine Erklärung vom 26. Nov. v. J. welche mit Vorwissen beider andern Directorien ausgestellt wurde, nichts weiter gethan, als seine Ideen hierüber den Lüttichern zu erkennen gegeben, und diese sind wegen der unter den Directorien herrschenden Uneinigkeit, und wegen des Widerspruchs des Herrn Fürsten zu Lüttich bisher noch nicht

ausgeführt worden. — Diß heißt aber gewiß nicht: einen actum circularem einseitig vornehmen, oder fortsezen und ausführen. — Sollte der Herr Fürst seine Einwilligung zu einer Vermittlung nach den Vorschlägen von Cleve geben, oder schon gegeben haben, und einer oder der andere der beiden hohen Mitdirectoren nicht geneigt seyn, dazu beizuwirken; so wird der Herzog von Cleve auch ohne denselben dieses Mediationsgeschäft anzufangen und fortzusezen berechtigt seyn, weil er alsdann nicht sowohl in der Eigenschaft eines Directors des westphälischen Kreises, als vielmehr in der Eigenschaft eines Vermittlers handeln wird, welches Amt jeder, den beide Theile dazu auserſehen, übernehmen kann.

Der zweite von mir angeführte Punkt des Neysser Recesses läßt sich, der Natur der Sache und den gewöhnlichen Grundsäzen der Erklärung von Contracten nach, nicht auf den gegenwärtigen Fall anwenden. Die

darinn festgesezte Regel leidet vermöge aller vernünftigen Präsumtion von dem Willen und den Absichten der contrahirenden Theile hier eine Ausnahme. Es versteht sich von selbst, daß der Herzog von Cleve sich und seine Nachfolger durch den Neysser Receß nicht hat anheischig machen wollen, bey einer beschwerlichen und kostspieligen Execution, zu welcher er bey weitem die meiste Truppen liefert, und deren Gefahr er größtentheils auf sich nimmt, dasjenige, was von Münster und Jülich beschlossen wird, zu seinem und seiner Truppen höchst wahrscheinlich daraus zu befürchtenden großen Schaden, blindlings zu vollziehen, und eben so wenig haben seine hohe Mitcontrahenten daran gedacht, ihm eine so äußerst ungerechte Zumuthung zu machen. Es sezt vielmehr dieser Punkt als eine wesentliche Bedingung voraus, daß in solchen Fällen Münster, dessen Stimme doppelt so viel, als die der beiden Mitdirectoren, gelten soll, auch doppelt so viel zu einem aufzustellenden Execu-

tionscorps beitrage. — Dazu kommt hier noch der besondere Umstand, daß Cleve durch keinen Vertrag in der Welt verbindlich gemacht werden konnte, Maaßregeln zu vollziehen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Ruhe des Reichs die nachtheiligsten Folgen würden gehabt haben.

Ich glaube nunmehr aus allen Gesichtspunkten, sowohl der Politik, als des teutschen Staatsrechts, erwiesen zu haben, daß der Berliner Hof durch sein ganzes Betragen in dieser Sache neue, einleuchtende Beweise seiner schon bey so vielen Gelegenheiten mit dem glüklichsten Erfolg geäußerten Sorge für das Wohl und besonders die Erhaltung der Grundgeseze und Verfassung unsers teutschen Vaterlandes gegeben hat. — Der preussische Monarch erfüllte mit patriotischem Eifer die heiligste der Pflichten, welche ihm als teutschem Reichsstand und Director des westphälischen Kreises obliegen: er erhielt in einem schönen und volkreichen teut-

schen Staate Ruhe und Ordnung zu einer Zeit, wo derselbe ohne ihn allen Gräueln innerer Zerrüttungen ausgesezt gewesen wäre: er schlug die zwekmäßigsten Mittel vor, den Fürsten von Lüttich auf ewig mit seinen Unterthanen zn versöhnen, ihm die verlorne Liebe und das Zutrauen seiner Nation wieder zu verschaffen, die seit Jahrhunderten auf schwankenden Grundsäzen beruhende Staatsverfassung seines Landes auf einen festen Fuß zu sezen, und dadurch das Glük und die Ruhe desselben auf alle künftige Zeiten dauerhaft zu begründen: er hemmte endlich die Ausbreitung des Feuers innerer Unruhen über die benachbarte teutsche Länder, H)

H) Zu allem dem, was ich über diesen Gegenstand schon gesagt habe, will ich nur noch die Bemerkung beifügen, daß ohne Zweifel auch in den kaiserlichen Niederlanden schon längst die innere Unruhen sich noch weiter würden verbreitet haben, wann die Brabanter nicht durch die Executionstruppen, welche Lüttich besezen, in ihren Unternehmungen gehindert würden.

und befreite in dem gefahrvollen Zeitpunkt, wo der Empörungsgeist überall um sich greift, und jeder Regent auf Anstalten zu Erhaltung der innern Ruhe seines Landes vorzüglich bedacht seyn muß, einen großen Theil Teutschlands von einem beschwerlichen äußerlichen Krieg, der auch im Fall des glüklichsten Erfolgs demselben nachtheilig gewesen wäre. — Wer die Sache so betrachtet, der wird lebhaft überzeugt seyn, daß allgemeine Menschenliebe, Patriotismus für Teutschland, wohlwollende Gesinnungen gegen den Herrn Fürsten von Lüttich und seine Nation, verbunden mit tiefer Weißheit und wahrer Politik, die Triebfedern der Plane waren, die Preussen in dieser Sache gewählt hat, und wann er bey dieser Ueberzeugung menschenfreundlich denkt und fühlt; so wird er mit Wärme wünschen, daß die Unruhen Lüttichs ganz nach diesen Planen möchten beigelegt werden.

Beilagen.

Da gegen meine Absicht der Umfang dieser Schrift schon zu sehr herangewachsen ist; so will ich von den im Text bemerkten Beilagen nur einige wenige hier in extenso anführen.

Nr. 1.

Mandatum poenale, auxiliatorium & protectorium Camerale, de 17a Aug. 1789.

Decretum:

Ist auf die allgemein bekannt gewordene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich ausgebrochenen höchstärgerlichen, dem kaiserlichen Landfrieden entgegen laufenden Empörung das Mandatum poenale auxiliatorium & protectorium de indilate principi Leodiensi armatâ manu auxilium adversus seditiosos praestando, et tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios et reliquos ipsi addictos contra

insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis et provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio, usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hâc vice in tumultu novissime creatorum consulum & magistratuum, instituendam electionem manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo, eosdemque custodiae publicae tradendo, fugitivos autem litteris arrestatoriis et annotatione bonorum persequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo, unà cum citatione solita, auf des niederrheinisch = Westphälischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten sammt und sonders, nebst Patenten wider die Unterthanen von Amtswegen und aus eigener Bewegung erkannt; dann wird kaiserlicher Fiscalis die

zu dessen Expedition und Insinuation nöthigen Gelder aus der fiskalischen Kasse vorzuschiessen, solches zu seiner Zeit zu reproduciren, auch wider die Empörer sich seines Amts zu gebrauchen, hiermit angewiesen. In Consilio 17a Aug. 1789.

Litterae patentes, tumultum in civitate et provinciâ Leodiensi die 17ma. Mensis Augusti 1789. exortum concernentes.

Nos Josephus secundus divinâ favente clementiâ electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Rex Germaniae, Hierosolymarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Galiciae, Lodomeriae, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae et Lotharingiae, magnus Dux Hetruriae, magnus Princeps Transilvaniae, Dux Mediolani, Mantuae, Parmae, Princeps Comes Habsburgi, Flandriae, et Tyrolis &c. &c.

Omnibus subditis urbis et provinciae

Leodienſis quibuscumque hisce notum facimus, quod Camera noſtra Imperialis, cum de tumultu in civitate et provinciâ Leodienſi 17a Menſis Auguſti a, c. exorto per famam publicam neutiquam negandam edocta fuerit, non attentâ declaratione et petito Episcopi et Principis Leodienſis de 18va Auguſti a. c. per Procuratorem de Zwierlein ad acta die 23tiâ exhibitâ pro ſuperſedendo deciſioni cauſſarum in Camerâ Imperiali noſtrâ inter dictum Principem et ejus ſubditos pendentium, è partibus ſuis eſſe duxerit, ob tam deteſtabile in perniciem omnium Sacri Romani Imperii ordinum et univerſi ſtatus, imprimis autem Principis et Episcopi Leodienſis redundans factum, proprio motu ex ſe et officii ratione iuxta ductum pacis publicæ profanae & ordinationis Camerae Imperialis contra ſeditioſos procedere:

Ea propter Mandatum auxiliatorium

et protectorium in Principes Circuli Westphalici cum clausulâ : coniunctim et separatim, nec non excitationem Fiscalis Caesarei, prout latius ex ipso documento videre est, unà cum hisce Edictalibus sub hodierno dato decreverit;

Ideoque autoritate nostrâ Caesareâ omnibus ac singulis subditis Provinciae et urbis Leodiensis sub poenâ corporis et existimationis iniungimus et districte mandamus, quatenus Principi Leodiensi et Directoribus Circuli Westphalici eorumque subdelegatis debitum obsequium reverentiamque praestent, ab omni seditione et innovatione formae status publici desistant, arma in continenti deponant, ab omnibus vestimentis instrumentisque signo seditionis notatis, et imprimis taeniis, vulgo Cocardes dictis, cantionibusque rebellionem spirantibus et compellationibus factiosis penitus abstineant; neque catervatim amplius procedant, è popinis et cauponis iusto tem-

pore egrediantur, praetenſionesque ſuas non niſi viâ judiciali, quae ipſis per praeſentes reſervatur, proſequantur.

Facturi utrobique juſſionem noſtram ſeriam, alioquin enim ad declarationem ſupra comminatarum poenarum contra vos irremiſſibiliter procedetur.

Datae in Imperiali civitate noſtrâ Wezlariâ die vigeſimâ ſeptimâ Menſis Auguſti, anno Domini milleſimo, ſeptingeſimo, octogeſimo nono, Regnorum noſtrorum, Romani, vigeſimo ſexto &c. &c.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

(L. S. imper.)

HERMANNUS THEODORUS MAURITIUS HOSCHER,

Judicii Camerae Imperialis Cancellariae Director.

CHRISTOPHUS JOSEPHUS ANTONIUS WALLREUTHER,

Judicii Camerae Imperialis Protonotarius.

Nro. 2.

AVERTISSEMENT à tous les Habitans, Citoyens & Sujets de la Ville & Principauté de LIEGE & Comté de LOOZ.

De la part & au nom du Haut-Directoire du Cercle du BAS-RHIN & de la WESTPHALIE, on avertit tous les habitans, ſujets & citoyens de la principauté de Liège & du comté de Looz, que les ſéréniſſimes & très-ſéréniſſimes princes directeurs du cercle ſe trouvent obligés, tant par le mandat généralement connu de la ſacrée chambre Impériale, émané le 27. Août, & inſinué légalement à toutes les villes du pays, & par le déhortatoire du décret émané le 10. d'Octobre dernier, que par leur devoir ſacré de veiller ſur le maintien de l'ordre & de la tranquillité publique dans tous les pays du cercle, de faire entrer ſous le commandement-général de

Son Exc. M. le Baron de Schlieffen, Lieutenant - général au service de S M. le roi de Prusse, gouverneur de la ville & forteresse de Weezel, Chevalier de l'ordre de l'aigle-noir &c. un corps de troupes dans la principauté de Liège & comté de Looz. Comme l'entrée de ces troupes n'a d'autre but que le rétablissement & maintien de la sûreté & tranquillité publique, elle ne doit inspirer aucune crainte aux habitans du pays, mais au contraire de la reconnoissance duë aux sentimens magnanimes & justes des Princes directeurs du cercle, qui ne souhaitent que de rétablir d'une manière solide le bonheur de la principauté de Liége & comté de Looz: On avertit donc & on prescrit par celle-ci:

1. Que personne, de quelque état ou condition qu'elle puisse être, ne

s'aviſe ſous les peines les plus griéves de faire des complots, & de s'attrouper pour s'oppoſer en aucune manière aux dites troupes, afin qu'elles ne ſoient obligées d'uſer de force, & d'agir ſelon les régles militaires, mais que chacun s'empreſſe de leur montrer tous les égards dûs.

2. Que perſonne ne s'aviſe non plus de porter des armes à feu, ou d'autres prohibées, ſoit pendant la nuit, ou en plein jour, ne fût ce que ſon état l'autoriſe de porter l'épée.

3. Que perſonne ne porte des uniformes patriotiques, ou des gardes bourgeoiſes, qui ont été faites pendant les ſus-dits tumultes, & qui n'ont pas exiſté avant ces troubles.

4. Il eſt également défendu d'arborer & de porter des cocardes, qui

marquent le parti, auquel on s'est associé: Mais il est ordonné:

5. Que tous ceux, chez qui des Officiers - généraux, de l'état - major, ou d'autres, de même que des bas-officiers & simples soldats des dites troupes seront logés, leur fournissent le quartier convénable selon leur grade & état, de même que le chauffage & la lumière:

6. Que ceux qui auront des bas-officiers ou simples soldats logés chez eux, leur fourniront, outre le quartier, chauffage & lumière, le feu nécessaire pour faire la cuisine, & leur donnent par jour deux livres de pain, une livre de viande, des légumes suffisans avec le sel & poivre nécessaire, & un pot de bonne bierre, ou au défaut de bonne bierre une chopine de vin.

On avertit finalement un chacun des habitans, citoyens, & ſujets de la principauté de Liège & comté de Looz, de ne pas agir contre ces ordonnances, mais de s'y conformer très-rigoureuſement, faute de quoi on procédera contre eux & un chacun ſelon les formes uſitées dans des cas pareils. Les troupes obſerveront la diſcipline la plus parfaite, & n'inquiéteront en aucune manière les habitans de la principauté de Liège & comté de Looz, ni pour leurs perſonnes, ni pour leurs biens. Si pourtant, contre toute eſpérance, quelqu'un pourroit croire d'avoir des plaintes, il peut s'adreſſer ſans délai à l'officier-commandeur, qui lui eſt le plus proche, ou auſſi au général-commandant & au haut-directoire même, qui aura ſoin de lui procurer la ſatisfaction la plus juſte & la plus prompte. Donné au Haut-Directoire du cercle du Bas-Rhin & de la

Weſtphalie, à Altengoor, le 25. Novembre 1789.

Au nom & de la part de S. A. S. E. de Cologne, comme Prince-Evêque de Munſter, M. de Kempis.

Au nom & de la part de S. M. Pruſſienne, comme Duc de Cleves, C. G. de Dohm.

Au nom & de la part de S. A. S. E. Palatine, comme Dnc de Juliers, J. H. de Grein.

De Lemmen, Secrétaire du cercle du Bas-Rhin & de la Weſtphalie.

Nro. 3.

Comme on n'a pu accéder de la part du directoire de Clèves, à la réſoluti on que les hauts co-directoires de Munſter & Juliers ont jugé à propos de donner á MM. les députés de trois états du pays de Liége, on ſe voit obligé de le leur déclarer de la part de Clèves, & en ſe réſervant encore ce qui ſera néceſſaire de déterminer ſur

les repréſentations faites hier, par écrit par les députés, dont le directoire de Clèves n'a pas encore reçu copie, on ajoute la déclaration ſuivante:

1) Que ſous la condition, que les magiſtrats & conſeillers actuels, tant de la cité que de toutes les autres villes du pays feront maintenir l'ordre & la tranquillité publique, & qu'on ne ſe rendra pas coupable de la moindre oppoſition, ſoit directe ou indirecte, aux troupes, les membres des dits magiſtrats ou conſeillers n'auront rien à craindre pour leurs perſonnes ou biens.

2) Que ſous la condition expreſſe, qu'il ſoit ſatisfait au but principal du mandement de la ſacrée chambre imperiale, & que tous les magiſtrats qui ſont élus d'une maniere illégale & tumultueuſe dans le mois d'août paſſé, ſe demettent de leurs places; on procédera ſitôt que poſſible à la formation

d'une nouvelle municipalité & façon de choisir les magistrats en conformité de l'ancienne constitution du pays avant l'année 1684, & en confirmant l'abolition, déja approuvée par son altesse Mgr. le Prince, du réglement inconstitutionnel de cette même année.

3. Que comme la formation de cette nouvelle municipalité demande quelque temps, & que le directoire n'est pas encore suffisamment instruit de l'état des choses avant l'époque de l'an 1684, l'administration de la cité & des villes devront se faire en attendant par une régence interimistique, sur la formation de laquelle le directoire de Clèves se réserve encore ses explications ultérieures de ce qu'il aura pu lire dans le recés présenté hier de la part du tiers-état, & qu'elle aura eu le temps de réfléchir plus mûrement sur cet objet. A la canonie de Ste. Elisabeth,

le vingt-six Novembre 1789. Signé Christien-Guillaume de Dohm, ministre plenipotentiaire de sa majesté prussienne comme duc de Clèves.

CHRISTER, secrétaire de la légation.

Die Beilagen Nro. 4 und 5. habe ich in den meisten öffentlichen Zeitungen, sodann besonders noch in des Herrn Prof. Danz fortgesezten Staatsrechtlichen Betrachtungen etc. und in des neuen teutschen Zuschauers 3tem Heft gefunden.

Die Schreiben Nro. 6. und 8. sind auch in verschiedenen öffentlichen Blättern, unter andern das erstere in der Leidner Zeitung Jahrgang von 1789. Nro. 103. und das leztere in der Leidner Zeitung Jahrgang von 1790. Nro. 5. und 6. Supplement anzutreffen.

Nro. 7.

Sententia die 4ta Decembris 1789. publicata.

In Sachen des Kaiserl. Fiscalis generalis, und des Herrn Fürst-Bischofen zu Lüttich, eines-wider die Urheber des im Fürstenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs andern-wie auch die Lütticher Stände dritten Theils, sodann die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ernannte Kaiserl. Kommissarien, die Kreisausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, Litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, ut & Mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii de indilate principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo; statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ

ante motam ſeditionem fuit, in continenti reducendo; in eumque finem remotas magiſtratuum perſonas in priſtina officia reſtituendo; in eorumque exercitio, uſque ad novam ſecundum morem ante has turbas uſitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu noviſſime creatorum Conſulum & Magiſtratuum, inſtituendam electionem, manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo eosdemque cuſtodiæ publicæ tradendo, fugitivos autem litteris arreſtatoriis & annotatione bonorum proſequendo, eaque omnia ſumtibus rebellium peragendo, ſine clauſula, cum clauſula ſamt und ſonders.

Iſt, die durch den Kaiſerl. Fiskal, Lt. Schick, Dr. von Zwierlein, und Dr. Hofmann, reſpective unterm 20, und 23. Aug. 5, 7, 8, 10, 16, 17, 20, 26, 27 und 31ten Okt. ſodann unter dem 9, 10, 14, 17, 27 und 28ten Novbr. 2, und 3ten

Decembr. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen, ad acta zu registriren verordnet, darauf wird, mit Verwerfung der Namens der Lütticher Stände von Dr. Hofmann vorgebrachten unerheblichen und ganz ungegründeten Einwendungen, und der den subdelegirten Kommissarien der Kreisausschreibenden Herren Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie auch des noch zur Zeit nicht statt habenden Mediationsgesuchs, die von den Kreisausschreibenden Herrn Fürsten angezeigte vom 10ten Octobr. a. c. datirte Befolgung des ausgegangen = verkündt = und reproducirten Kaiserl. Mandats als hinreichend zwar einsweilen angenommen, nunmehro aber ferner denselben zur wirklichen Exekution dieses Mandats nach dessen ganzem Innhalt, ohne weitere Nachsicht zu schreiten, und dem gemäs, besonders gegen den Verfasser des am 17ten August dieses Jahrs ausgestreuten Aufruhrzettels nach aller Strenge zu inquiriren; den Schuldigen bis auf weitere Verordnung

in sichere Verwahrung zu bringen, die während des Aufruhrs errichtete bürgerliche Kompagnien und Garden unverzüglich zu entwaffnen, und gänzlich abzuschaffen, das zerstreute Fürstliche Militär auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, dagegen das von den Rebellen sich angemaßte jus armorum gänzlich aufzuheben; alle Winkelkonvente, besonders die in der Grafschaft Franchimont, zu verbieten, der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu sezen, und, daß nichts ohne vorherige Censur gedruckt werde, zu verordnen, die im Aufruhr und Tumult allenthalben unternommene Neuerungen ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten am 18ten August dieses Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig hiermit von Amts wegen kassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städte-Verfassung, in den Stand, worinn sie sich vor ausgebrochener Rebellion, das ist vor dem 17. mehrgedachten Monats Aug. befunden, ohne einige Ausnahme zu-

rückzusezen, auch zu diesem Wichtigen Geschäfte - besondere mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte - sonach an ununterbrochener Fortsezung des erstern nicht verhinderte Kommissarien zu subdelegieren, nicht weniger diesen die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß sie mit eingezogenem Kostenaufwand verfahren — sodann den Befehlshabern der Exekutionstruppen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution so viel möglich zu verschonen, auch bei verspürter schuldigen Unterwerfung und hergestellter Ruhe, Sicherheit und Besizstand, die Zahl der Truppen zu vermindern, oder diese völlig abzuführen, anzuweisen, und, wie endlich alle vorberührte Aufträge befolgt worden, in Zeit eines Monats unfehlbar zu berichten, hiermit alles Ernstes, und bei der im Mandat bestimmten Strafe, anbefohlen.

Demnächst versiehet man sich zum Herrn Fürsten zu Lüttich, derselbe werde, nach allenthalben wieder hergestellter Ruhe und Besizstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tumult gewesen, die Beschwerden des Volks

gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und, was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wiederaufleben des zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens gereichen mag, salvis juribus Cæsareis & imperii, zu beschliessen, von selbst geneigt, und ernstlich bedacht seyn.

Sodann wird Dr. Hofmann, den in der sogenannten vera facti repræsentatione gebrauchten, der Hoheit Kaiserlicher Majestät und des Reichs zu nahe trettenden Ausdruck: „Leodienses foedere cum imperio inito„ sogleich auszustreichen; nicht weniger den Verfasser dieser Schrift, welcher die vorhandene Empörung und Rebellion noch zu läugnen, offenbare Unwahrheiten vorzutragen, und wesentliche Umstände zu verschweigen die Verwegenheit gehabt, und der daher in die Strafe von 8 Mark Silber in den Armensäkel in Zeit eines Monats unnachsichtlich zu bezahlen, hiermit fällig ertheilt wird — unverzüglich in der

Kanzlei anzuzeigen, auch sich künftig in dieser Sache der deutschen Sprache zu bedienen, nachdrüklich hierdurch erinnert, zugleich auch wider denselben sowol, als wider Dr. von Zwierlein, weil sie nach bereits reproducirte Mandat extrajudicialiter mehrmal angerufen, die Anlagen unordentlich numerirt, und gröstentheils in französischer Sprache übergeben, gegen jeden die Strafe von zwei Mark Silbers in den Armensäkel sub pœna dupli & realis executionis in Zeit eines Monats zu bezahlen, vorbehalten: Endlich wird Fiscalis generalis, puncto petitæ citationis ad videndum declarari in pœnam fractæ pacis publicæ noch zu Zeit auf vorstehendes Urthel & ejus verba: In rebellionis authores &c. Dr. Buchholz und Lt. Helfrich jun. aber ad verba: Sodann den Befehlshaber der Truppen ꝛc. hiermit verwiesen.

Nro. 9.

Mr. l'évéque & prince de Liége.

„J'ai très bien reçu la seconde lettre que vous m'avez écrite en date du 10 décembre, & par laquelle vous m'avez

requis de faire plénierement exécuter, dans l'évêché de Liége, les deux décrets de la chambre impériale du 17 août & du 4 décembre, en conséquence de la commiſſion, adreſſée pour cet effet aux trois princes directeurs du cercle de Weſtphalie, dont j'en ſuis un en qualité de Duc de Cleves. J'ai différé de répondre à cette lettre, juſqu'à ce que j'aie eu le tems de prendre les informations néceſſaires de la véritable ſituation des affaires du pais de Liége. Je me vois obligé de dire maintenant à V. A., que je n'ai pu & ne me trouve encore dans le cas de pouvoir faire exécuter toute l'étendue des deux ſuſdits décrets de la chambre impériale, qui portent en ſubſtance : de rétablir tout l'état de l'évêché de Liége, tel qu'il a été avant la révolution, de dépoſer les magiſtrats intrus, de rétablir les anciens magiſtrats, & de faire arrêter, rechercher & punir les fauteurs des troubles. Quoique je n'ignorois pas d'abord la difficulté d'exécuter cette commiſſion, j'ai pourtant répondu à la premiere réquiſition de V. A. par ma lettre du 2 novembre, que je ferois marcher un

corps de troupes ſous les ordres de mon lieutenant - général de Schlieffen, pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'évêché de Liège; mais que je m'attendois auſſi de la part de V. A., qu'elle voudroit, de ſon côté, apporter toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une conciliation entiere des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pais, & à jetter la baſe d'un accomodement juſte & permanent & à prévenir des extrémités, qui pourroient rendre le ſéjour des troupes étrangeres trop long & trop onéreux aux habitans, & laiſſer un germe de mécontentement dans le pais. C'eſt dans cette ſuppoſition très-juſte, que mon général de Schlieffen mena en effet un corps de 5000 hommes d'infanterie, du double plus fort, que n'eſt le contingent des princes mes co-directeurs, des bords du Wezer & du Rhin juſqu'à ceux de la Meuſe, dans la plus mauvaiſe ſaiſon, avec autant de frais que de peines. Ce général s'apperçut bientôt, qu'avec le corps de troupes qu'il avoit ſous ſes ordres, il ne pourroit pas forcer un pais, qui eſt

habité par une nation également nombreuſe, fiere & toute armée, & dont une grande partie étoit déjà fort diſpoſée à s'unir avec les Brabançons, qui étoient dès lors ſous les armes & qui reclamoient l'aſſociation de ce peuple, ſur quoi j'ai des preuves irrécuſables en main. Le Sr. de Dohm, délégué de ma part pour cette commiſſion, propoſa donc aux commiſſaires des deux princes-co-directeurs, d'adreſſer un décret commun du directoire aux états de Liège, pour leur intimer, qu'on leur aſſureroit l'amniſtie, s'ils promettoient tranquillité & obéïſſance, & ſi les nouveaux magiſtrats quittoient leurs emplois; que, dans ce cas, le directoire du cercle tâcheroit d'établir une régence intérimiſtique dans le pais & la conſtitution de 1684, & qu'on pourroit enſuite traiter paiſiblement ſur l'arrangement des griefs & des différends, & en particulier ſur le rétabliſſement de la conſtitution de 1684, qui tient ſi fort à cœur aux Liégeois. Quelque modérée & quelque analogue que fût cette propoſition, elle fut rejettée par les commiſſaires des deux princes co-directeurs, qui inſiſterent

avec une hauteur peu convenable envers mon général & mon commiſſaire ſur l'exécution pléniere des décrets de Wetzlar & de la majorité de leurs ſuffrages, ſans avoir les moiens de les faire valoir. J'aurois pu dès lors rappeller mes troupes & abandonner une commiſſion auſſi onéreuſe & auſſi mal reconnue; mais comme je pouvois prévoir, que cet abandon ne feroit qu'empirer la ſituation de l'évêché de Liége, & que les habitans de ce pais ne manqueroient pas de profiter de l'occaſion pour ſe rendre indépendans & pour ſe ſéparer même de l'Empire Germanique, j'ai cru ſervir & ſauver les véritables intérêts de V. A., & ceux de ſon évêché, en approuvant la marche que le Sr. de Dohm a propoſée aux commiſſaires des princes codirecteurs, comme la ſeule qui fût propre à prévenir les inconvéniens ſuſmentionnés & à ménager aux parties intéreſſées le tems néceſſaire pour ſe raviſer & pour s'accommoder entr'elles. C'eſt par ces conſidérations, très-ſupérieures, à mon avis, à celles d'une juſtice rigoureuſe, & d'une convenance

particuliere & de la dignité de V. A. C., que le Sr. de Dohm a adreſſé aux états de Liège, un décret conforme à la ſuſdite propoſition, pendant que les commiſſaires des princes co-directeurs leur en adreſſerent un très-fort, qui leur enjoignoit de ſe ſoumettre ſans reſtriction au décret de la chambre impériale Les états de Liège ſe ſont tout de ſuite ſoumis au décret de mon commiſſaire, & c'eſt par ce moien, que mes troupes & celles de mon co-directeur le duc de Juliers, ſont entrées ſans oppoſition dans la ville & la citadelle de Liége, & ont rétabli la tranquillité dans tout le pais, en faiſant ainſi ceſſer les troubles qui ſe ſont manifeſtés en quelques endroits & occaſions. Je crois avoir donc mis en exécution, à mes frais & riſques, cette partie des décrets & de la ſentence de la chambre impériale, qui en étoit ſuſceptible; mais ne me crois pas obligé par les conſtitutions de l'Empire, quelque ſacrées qu'elles me ſoient d'ailleurs, de faire des efforts encore plus conſidérables pour exécuter à forces armées & redoublées cette autre par-

tie des décrets de Wetzlaer, qui y ont eté prononcées ſans connoiſſance des circonſtances locales, & que je le faſſe principalement pour ſatisfaire aux formules de ce tribunal ſuprême, d'ailleurs très-conſidéré par moi, ainſi qu'aux volontés de mes co-directeurs & à la roideur de V. A. Cme. pendant qu'elle peut parvenir à ſon but d'une maniere plus facile & plus ſûre par la voie que je lui ai tracée. V. A. a été pluſieurs fois, & inſtamment invitée par mon commiſſaire & par les états de Liège, de revenir dans ſon pais, pour y travailler à la pacification; elle peut s'y rendre encore & jouir de toute la ſûreté perſonnelle & du reſpect qui eſt dû à ſes qualités, tant par la ſoumiſſion volontaire de ſes ſujets, que ſous l'aſſiſtance de mes troupes, & il me ſemble que V. A. devroit le faire encore, ſans héſiter & ſans délai ultérieur, pour ouvrir une fois la voie de la conciliation ſi néceſſaire dans cette affaire, & pour profiter de la médiation du directoire; elle feroit même bien, à mon avis, de requérir & de tâcher d'engager les princes mes

co-directeurs à entrer dans la proposition équitable que je fais dans les meilleures intentions, pour procurer la tranquillité & la paix à tout son évêché. Je propose, pour cet effet, de nouveau à V. A., qu'elle retourne sans délai à Liège; qu'elle accepte la soumission de ses sujets dont elle est mécontente & la démission des nouveaux magistrats; qu'elle établisse par un arrangement volontaire avec les états de Liège, & sous la médiation du directoire du cercle, une régence intérimistique, & qu'elle travaille ensuite tranquillement avec les mêmes états de Liège, & sous la médiation du dit directoire du cercle, à un accommodement général des différends qui subsistent dans l'évêché & à une nouvelle constitution, qui puisse réunir les véritables intérêts du prince & de la nation & leur suffrage & consentement commun, & en prenant pour base autant que possible la constitution de 1684, qui fait, comme je l'ai déjà dit, tout le souhait de la nation Liégeoise, & paroît très propre à concilier les intérêts de toutes les parties, peut-être avec des

modifications, dont je ne prétends pas être le juge, mais pour lesquelles je pourrai être un médiateur impartial. Il me semble que la marche que je propose à V. A. est si conforme à la justice, à l'équité naturelle, aux circonstances actuelles du tems & de toute la contestation, ainsi qu'aux véritables intérêts & à la tranquillité de V. A. & de tout son paié, qu'elle ne devroit pas balancer un moment de l'accepter, & qu'elle devroit plutôt me savoir quelque gré, de lui avoir procuré des moiens sûrs & honorables, de rentrer dans son paié & de se réconcilier avec tous ses sujets, & d'effacer par-là en même tems l'impression sinistre qui ne manqueroit pas de rester, si elle continuoit à révoquer & à combattre un consentement, qu'elle a publiquement reconnu avoir donné de plein gré à ses sujets & ne vouloir jamais le contester sous aucun prétexte. Je me tiens persuadé que, si V A. veut choisir la voie de la modération & de la conciliation que je lui propose, elle parviendra au but salutaire de s'accommoder avec les états de son pais, sans sacrifier des prérogatives es-

ſentielles & réelles de ſa principauté. Mais ſi elle inſiſte invariablement ſur l'exécution pléniére & literale du décret de Wetzlaer, je ne puis qu'abandonner cette beſogne à d'autres, qui peuvent y trouver plus de facilité que moi; & dans ce cas il ne me reſte pas d'autre parti à prendre, que de rappeller mes troupes de la principauté de Liège & de renoncer à toute cette commiſſion; la délicateſſe de mes principes ne me permettant pas de me prévaloir de la poſſeſſion actuelle d'un pais que j'ai occupé, non par la force, mais par compoſition & ſoumiſſion volontaire des habitans. S'il en réſulte enſuite, par des cas poſſibles & même aſſez probables, du malheur pour V. A., ſi elle & l'Empire venoient à perdre un pais auſſi important, toute la reſponſabilité en reſteroit à V. A., à la chambre impériale & aux princes co - directeurs du cercle de Weſtphalie, pour avoir choiſi des meſures trop fortes & impraticables. Je ſerois même vengé, quoique à mon regret, par ces ſortes d'évenemens, de ces critiques préci-

pitées que l'on a portées quelque part contre mes procédés dans cette affaire, & qui n'ont pas laiſſé de m'affecter. Je crois avoir ſatisfait plainement, & au-delà de mes obligations, à mes devoirs de la conſtitution & du patriotiſme, en rétabliſſant V. A. dans la tranquille poſſeſſion de ſa principauté, & en lui procurant des moiens ſûrs & honorables de la pacifier entierement. Je conjure encore une fois V. A. de profiter de ces offres que je lui fais en bon ami & compatriote, & de me rendre la juſtice de croire, que je ferai tout ce qui dépendra de moi, pour lui prouver dans cette occaſion importante que je ſuis avec des diſpoſitions très-favorables pour ſa perſonne, & avec des ſentimens très-ſinceres, &c."

FREDERIC-GUILLAUME.

Berlin, le 31. décembre 1789.

Bayerische Staatsbibliothek München

X V.88
XII.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marschall von Biberstein, Karl Wilhelm von, 1763-1817

Darstellung der neuesten im Bißthum Lüttich vorgefallenen Begebenheiten

Bd.: [1]

[S.l.] (1790)

Belg. 53 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273045-6
VD18 80446191